



048/24/01

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Motzener Straße 18" im OT Kallinchen der Stadt Zossen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 13.05.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Kallinchen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen (Vorberatung)	13.05.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	22.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

den Bebauungsplan "Motzener Straße 18" im Ortsteil Kallinchen der Stadt Zossen in der Fassung vom 15.04.2024 bestehend aus: Planzeichnung mit Begründung und integriertem Umweltbericht sowie Anlagen als Satzung.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bebauungsplan beim Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen und die Schlussbekanntmachung durchzuführen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 12.07.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst (Beschluss-Nr. 043/17).

Der Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 21.09.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr. 073/22).

Zentrales Ziel dieses Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und Reaktivierung einer früheren Siedlung für Freizeit- und Erholungszwecke. Dazu wurden die bestehenden baulichen Anlagen auf den Flurstücken 683 und 684 im Frühjahr 2017 in Abstimmung mit den zuständigen Behörden rückgebaut. Die

verkehrliche und medientechnische Erschließung an die Motzener Straße bleiben bestehen.

Nach der Offenlage wurden die Bebauungsmöglichkeiten der mindestens 400 qm großen neuen Flurstücke auf max. 80 qm Geschossfläche reduziert. Auch die Nutzungsmöglichkeiten wurden in Rücksprache mit der Kreisverwaltung noch einmal konkretisiert (der Geltungsbereich dient ausschließlich dem Bau von alleinstehenden Wochenendhäusern für den zeitlich begrenzten Erholungsaufenthalt).

Der Bebauungsplan wurde im Regelverfahren mit frühzeitiger und formeller Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 + 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 + 2 BauGB) durchgeführt.

In den Bebauungsplan wurden ein Umwelt- sowie ein Artenschutzbericht zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz eingearbeitet. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits weitestgehend durchgeführt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (dort "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung"), sodass sich hier kein Änderungsbedarf ergab.

Ferner fand am 12.12.2023 eine Onlineschulung der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Verlegung der Ortsdurchfahrt statt. Hier wurden den Stadtverordneten die rechtlichen Grundlagen erläutert.

Nach der Offenlage fand zur Klärung des Sachverhaltes am 09.04.2024 ein Termin beim Landesamt für Straßenwesen statt. Dort wurde erneut bestätigt, dass das südliche Kallinchen außerhalb der geschlossenen Ortslage an der Landesstraße 944 (Motzener Straße) liegt und daher ein Anbauverbot von 20 m an die bestehende Fahrbahn gelte. Allerdings wird dieses Maß im Bestand an zahlreichen Stellen nicht eingehalten, da die baulichen Anlagen älteren Datums sind. Auch im hier vorliegenden Fall wird dieses Maß unterschritten. Die Option, den südlichen Teil Kallinchens zur geschlossenen Ortslage zu erklären, wurde aus rechtlichen Gründen verworfen. Allerdings wurde in Aussicht gestellt, dass bei einem entsprechenden Antrag der Stadtverwaltung eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 Bbg. Straßengesetz erfolgen könne. Dieser Antrag wurde im April 2024 gestellt, konnte aber aufgrund personeller Engpässe noch nicht schriftlich beschieden werden. Telefonisch wurde eine Zusage jedoch zwischenzeitlich erneut gegeben.

Aufgrund der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan unterliegt er keinem Genehmigungsbedürfnis. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Satzungsbeschluss durch die Stadt ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der Schlussbekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

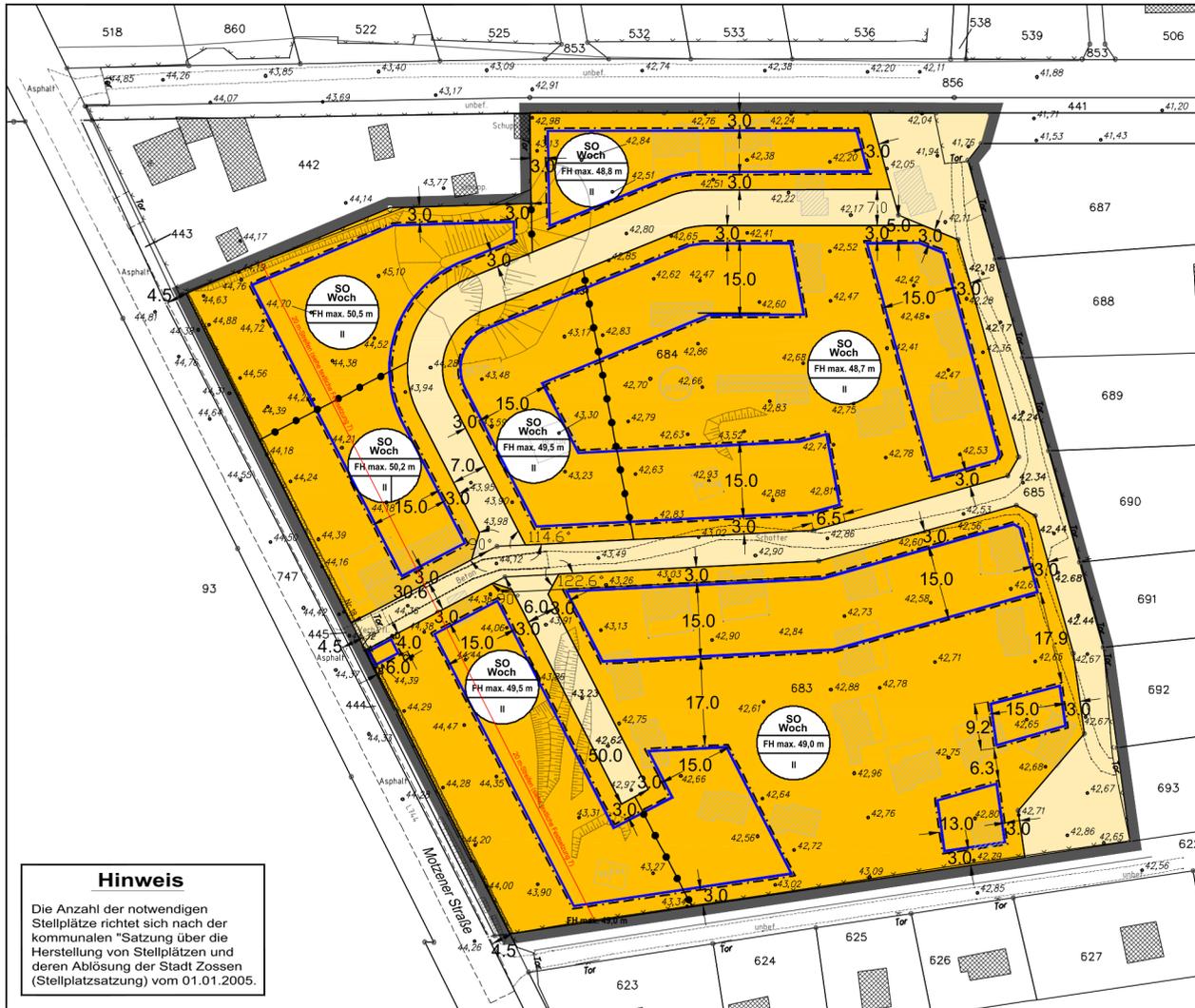
Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

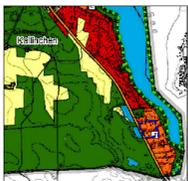
Anlage/n

1	Planzeichnung
2	Begründung
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4	Maßnahmen für die Waldinanspruchnahme



Hinweis

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der kommunalen "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Zossen (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2005.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Stand. 3. Änd. 05/2023) mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Motzener Str. 18" (blaue Strichlinie)

Pflanzenliste 1: Bäume

- Feld-Ahorn
- Hänge-Birke
- Betula pendula
- Quercus robur
- Eberesche
- Engr. Weiß-Dorn
- Zweig. Weiß-Dorn
- Vogel-Kirsche
- Wild-Apfel
- Traubenkirsche
- Wild-Birne
- Purgier-Kreuzdorn
- Wald-Kiefer
- Spitz-Ahorn
- Winter-Linde
- Sommer-Linde
- Obstbäume aller Arten

Pflanzenliste 2: Sträucher

- Feld-Ahorn
- Gem. Felsenbirne
- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Haselnuß
- Eng. Weiß-Dorn
- Zwei. Weiß-Dorn
- Gemeine Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Wild-Birne
- Purgier-Kreuzdorn
- Hunds-Rose
- Feld-Rose
- Filz-Rose
- Schwarzer Holunder
- Gewöhnlicher Schneeball

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom Sept. 2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthlichkeit ist eindeutig möglich.

Zossen, den

ÖbVl Th. Millgramm, Vermesser

Verfahrensvermerke

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit gleichem Beschluss gebilligt.
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Sahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung

- SO Woch.** Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet) (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
 - FH max. 50,7 m** Maximale Firsthöhe (im DHH+60) (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
 - II** Maximale Anzahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
 - Baugrenze** (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
 - Private Straßenverkehrsfläche** (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (s. Festsatzung Nr. 7)** (§9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)
 - Grenze des Geltungsbereiches** (§9 Abs.7 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- 683** Flurstücksgrenze mit Flurstücksnr.
 - vorhandene bauliche Anlage
 - zwischenzeitlich abgerissene bauliche Anlagen
 - Böschung
 - Höhenangabe in Meter (System DHHN92)
 - Einfriedung
 - 6.0 Maßangabe (in Meter)

**(Teil B)
Textliche Festsetzungen**

- Der Geltungsbereich dient ausschließlich dem Bau von allein-stehenden Wochenendhäusern für den zeitlich begrenzten Erholungsaufenthalt. Ausnahmsweise sind auf der Fläche ABCD Gemeinschaftseinrichtungen zulässig. Diese Fläche darf vollständig baulich genutzt werden.
- Der Bau von Garagen ist unzulässig.
- Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 400 m².
- Zulässig sind je Baugrundstück 80 m² Grund- und Geschossfläche.
- Stellplätze mit Schutzdächern und ohne Wände (Carports) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, von denen Wirkungen von Gebäuden ausgehen, sind in einem Abstand von weniger als 3 m zu einer privaten Verkehrsfläche unzulässig. Ausnahme: Fläche ABCD.
- Blickdächere bauliche Einfriedungen sind außerhalb der Fläche ABCD unzulässig.
- In einem Abstand von 4,5 m zur bestehenden Fahrbahn der Motzener Straße sind keine Zäune, Gartenhäuser, etc. zulässig. Weiterhin sind in einem Bereich von 20 m von der bestehenden Fahrbahn der Motzener Straße keine baulichen Anlagen zulässig, die eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes benötigen.
- Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind dabei unzulässig. Zulässig sind Rasengittersteine, Schotterrassen, Kies, Holzschnitzel, Mulch oder Pflaster mit mehr als 15% Fugenanteil sowie weitere Beläge, die laut DIN 18130-1 eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 50% haben.
- Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12-14 cm oder mindestens 8 cm bei Obstbäumen, Ballenware, 2x verpflanzt) nach den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Diese Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn je angefangene 300 m² Grundstücksfläche nicht bereits mindestens ein Jungbaum (Stammumfang mind. 8 cm) steht, der aus der Naturverjüngung des ehemaligen Waldes hervorgegangen ist und sich zu einem Altbaum entwickeln kann.
- Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mind. folgende Strauchpflanzungen nach Pflanzenliste 2 vorzunehmen: 7 Solitärsträucher (2-3Tr., 60-80cm) mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander oder 21 Sträucher (2-3Tr., 60-80 cm) im Abstand von mind. 50 cm zueinander.
- Das Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 03] ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9)



STADT
ZOSSEN

BEBAUUNGSPLAN
"Motzener Straße 18",
Kallinchen

Satzungsentwurf

Stand: 07. Mai 2024



Maßstab 1 : 1.000



Stadt
Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

Planentwurf:
Ingenieurbüro Th. Asmus
Friedrich 14
10247 Berlin

Stadt Zossen
Kreis Teltow – Fläming

Bebauungsplan

"Motzener Straße 18"
in Kallinchen

Satzungsentwurf

Stand: 07. Mai 2024



Bebauungsplan "Motzener Straße 18", Kallinchen

Gliederung

1. Grundlagen	2
1.1. Der Geltungsbereich und seine Umgebung.....	2
1.2. Planungsziele, Verfahren.....	3
1.3. Planungsrechtliche Situation.....	3
1.4. Planungsgrundlage.....	4
2. Begründung der Festsetzungen	5
3. Umweltprüfung	10
3.1. Einleitung.....	10
3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
3.2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	11
3.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
3.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
3.3. Inhalt der Grünordnungsplanung.....	21
3.3.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft.....	21
3.3.2. Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.....	22
3.3.3. Mögliche Konflikte / Auswirkungen.....	22
3.3.4. Maßnahmenbeurteilung in Bezug auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	22
3.4. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.....	24
3.4.1. Merkmale des Standortes und dessen ökologische Empfindlichkeit.....	24
3.4.2. Mögliche erhebliche Auswirkungen.....	25
3.5. Zusammenfassung.....	26
3.5.1. Übersicht über die grünordnerischen Festsetzungen.....	27
3.5.2. Regelungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.....	27
3.6. Literatur und Arbeitsmaterialien.....	29
4. Sonstiges	29
4.1. Rechtliche Grundlagen.....	29
4.2. Hinweise.....	29
4.3. Technische Infrastruktur.....	30
4.4. Niederschlagsentwässerung.....	31
4.5. Stellplätze.....	31
4.6. Städtebauliche Daten.....	31
4.7. Kommunale Kosten.....	31
4.8. Änderungen während des Planverfahrens.....	31

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Motzener Straße 18, Kallinchen,
Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten
Dipl.-Ing. (FH) Heiko Menz, Mai 2017, in Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. (FH)
Katja Kruse (Büro VerbindungsVielfalt), aktualisiert Juli 2022

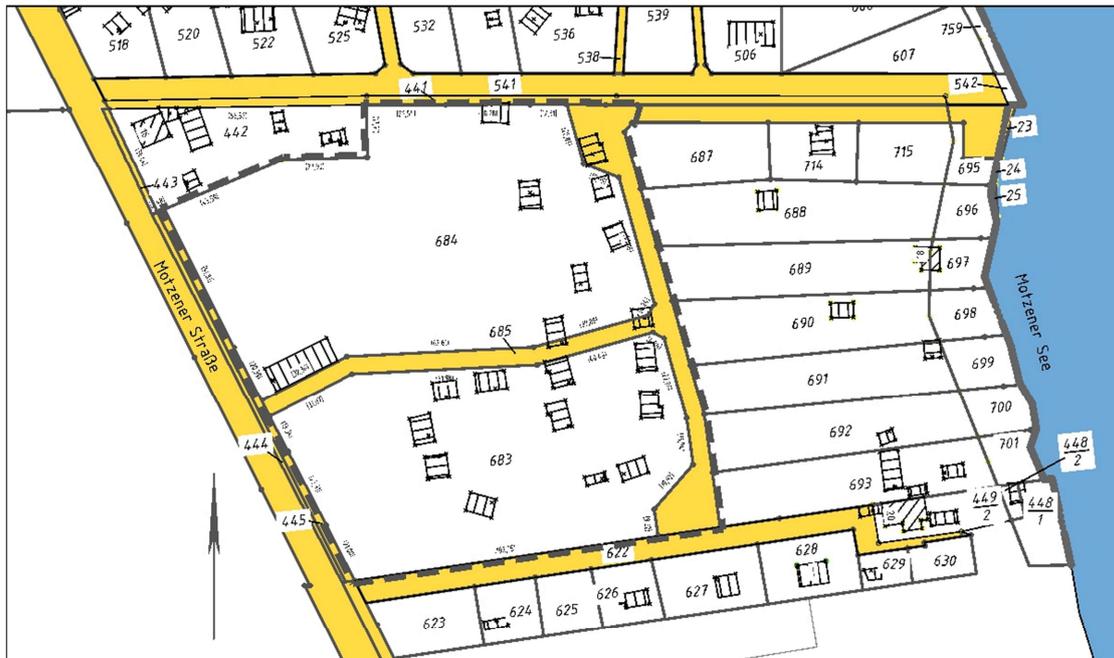
Anlage 2: Maßnahmen für Waldinanspruchnahme, Büro VerbindungsVielfalt, Mai 2022

1. Grundlagen

1.1. Der Geltungsbereich und seine Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Motzener Straße 18" in Zossen, Ortsteil Kallinchen, hat eine Größe von ca. 2,1 ha und liegt südwestlich des Motzener Sees.

Er umfasst die Flurstücke (Fst.) 683, 684 sowie teilweise 685 der Flur 3 der Gemarkung Kallinchen im Landkreis Teltow-Fläming.



Grafik 1: Ausschnitt aus dem Kataster (mit schwarz gekennzeichnetem Geltungsbereich zu Planungsbeginn 2017, unmaßstäblich)

Die Fst. 683 und 684 sind unterschiedlich dicht mit Gehölzen aller Art und Alters bestanden und im Waldkataster erfasst.

Der bauliche Bestand umfasste 18 kleinere Bungalows, mehrere kleine Nebenbauten sowie ein eingeschossiges Bürogebäude an der Einfahrt (Fst. 685). Die Gesamtanlage ist seit Mitte der 90er Jahre sukzessive unbewohnt, verfallen und wies erhebliche Vandalismusschäden (mit Bränden) auf. Daher wurden die baulichen Anlagen als vorgezogene Entsiegelungsmaßnahme Anfang 2017 fachgerecht rückgebaut und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entsorgt.

Durch das Plangebiet führt ein unbefestigter und stark verdichteter Weg (Fst. 685), der nicht nur das Plangebiet selbst, sondern auch eine Parzellenreihe am Ufer des Motzener Sees erschließt. Diese Parzellen sind mit Gebäuden zur Freizeitnutzung bebaut.

Die verkehrliche Haupteinfahrt erfolgt von der Motzener Straße aus, die Kallinchen mit dem südlich gelegenen Töpchin (Landesstraße L 744) verbindet. Die Verkehrsbelastung ist gering und führt zu keinen planungsrelevanten Störungen.

Die nächste Bushaltestelle befindet sich etwa 400 m nördlich (Kallinchen, Urlauberdorf; Buslinien 729 und 789).

Die technische Erschließung besteht aus Strom- und Wasseranschluss für die frühere Nutzung als Freizeitanlage. Ein Entwässerungsstrang liegt in der Motzener Straße an, ist aber noch nicht über das Fst. 685 in das Plangebiet verlängert.

Der Geltungsbereich ist eingebettet in die nördlich, östlich und südlich umgebenden Freizeitparzellen, die die südöstliche Siedlungsgebietsgrenze Kallinchens bilden.

Westlich der Motzener Straße liegt ein waldartiger Bereich mit früheren Tongruben sowie einer nördlich angrenzenden privaten Parkanlage.

Die bis zum Vorentwurf noch im Geltungsbereich liegenden privaten Erschließungsflurstücke 441 und 541 am nördlichen sowie 622 am südlichen Geltungsbereichsrand sowie das Fst. 442 als eigenständiges Wohngrundstück sind seit dem Entwurf des Bebauungsplanes nicht mehr Bestandteil der Planung. Die Erschließungsgrundstücke sind für die hier verfolgte Planung ohne Funktion und erschließen andere Flächen. Für die Wohnparzelle besteht kein Planungsbedarf.

1.2. Planungsziele, Verfahren

Zentrales Ziel dieses Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und Reaktivierung einer früheren Siedlung für Freizeit- und Erholungszwecke.

Dazu wurden die bestehenden baulichen Anlagen auf den Fst. 683 und 684 im Frühjahr 2017 in Abstimmung mit den zuständigen Behörden rückgebaut. Etliche Bäume mussten aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bereits entnommen werden. Auch der im nördlichen Bereich liegende künstliche Hügel soll abgetragen werden.

Für den Geltungsbereich wurde ein Parzellierungsplan erstellt, der jedoch mangels rechtlicher Basis nicht in den Bebauungsplan überführt werden kann. Danach haben die neuen Grundstückspartellen auf den jetzigen Flurstücken 683 und 684 eine Mindestgröße von 400 m² (nach derzeitigem Stand zwischen 405 bis 702 m², Durchschnittswert 471 m²) und sollen individuell mit Gebäuden der Freizeit- / Wochenendnutzung bebaut werden.

Das Aufstellungsverfahren wird nach § 8ff BauGB als regulärer Bebauungsplan geführt. Dies beinhaltet sowohl einen Umweltbericht als auch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in Anlage 1 beiliegt.

Nennenswerte weitere Umweltdaten liegen zum Plangebiet nicht vor.

Der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB wurde am 12.07.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst (Beschluss-Nr. 043/17).

Das Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs.1 BauGB), erfolgte am 04.12.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mittels einer Offenlage im Rathaus zwischen dem 05.12.2017 - 09.01.2018.

Der Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB wurde am 21.09.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst (Beschluss-Nr. 073/22).

Das Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs.2 BauGB), erfolgte am 14.11.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mittels einer Offenlage im Rathaus zwischen dem 02.11.2022 - 02.12.2022.

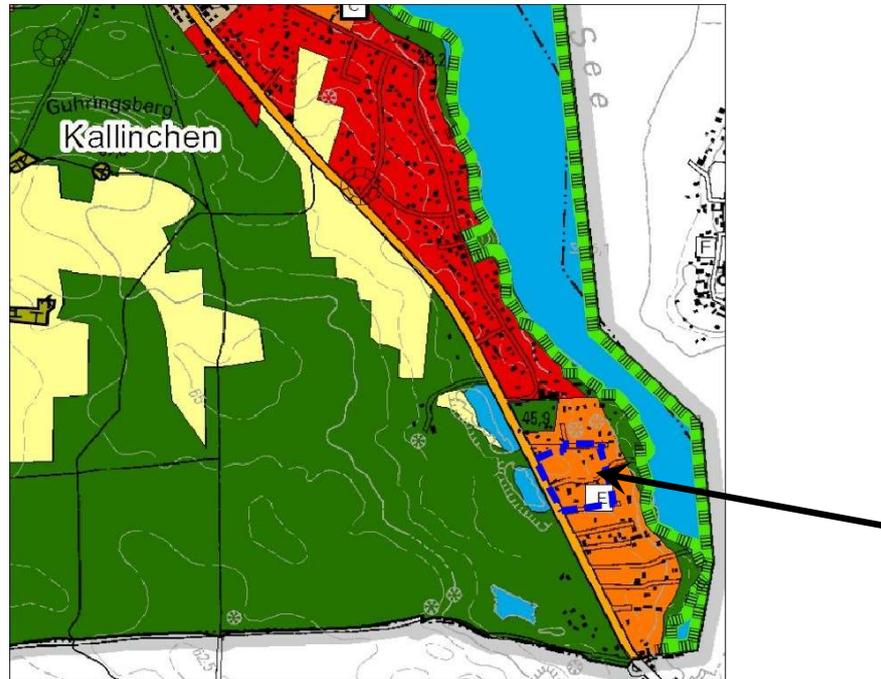
1.3. Planungsrechtliche Situation

Im seit dem 01.07.2019 rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) liegt der Geltungsbereich ohne besondere Zuordnung außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung oder des Freiraumverbundes innerhalb einer Siedlungs- und Verkehrsfläche.

Die Stadt Zossen ist dort als Mittelzentrum festgelegt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bestätigte mit Schreiben vom 13.12.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming teilte mit Schreiben vom 29.11.22 mit, dass für das Plangebiet im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für das Plangebiet keine Festlegungen vorgesehen seien und Belange der Regionalplanung nicht berührt werden.



Grafik 1: Unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Zossen mit blau eingetragenen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Im seit Juni 2018 rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Stand 2. Änderung) der Stadt Zossen ist der Geltungsbereich Bestandteil einer umfangreichen, überwiegend zu Erholungs- und Freizeitwecken genutzten Fläche am südwestlichen Ende des Motzener Sees und als Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Erholung (siehe obenstehende Grafik 1: oranges Sondergebiet mit einem (E) für Erholung. Der Geltungsbereich dieses Verfahrens ist blau gekennzeichnet) dargestellt.

1.4. Planungsgrundlage

Als digitale Planungsgrundlage wurde eine Vermessung des Vermessungsbüros V. Buschmeyer, Kleinmachnow, vom Januar 2017 verwendet.

2. Begründung der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

1. Der Geltungsbereich dient ausschließlich dem Bau von alleinstehenden Wochenendhäusern für den zeitlich begrenzten Erholungsaufenthalt.
Ausnahmsweise sind auf der Fläche ABCD Gemeinschaftseinrichtungen zulässig. Diese Fläche darf vollständig baulich genutzt werden.
2. Der Bau von Garagen ist unzulässig.

Entsprechend der vormaligen Nutzung sowie der Planungsziele aus dem FNP und den Vorgaben aus Kapitel 1.2. dieser Begründung werden die Bauflächen des Geltungsbereiches als Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO), festgesetzt.

In Verbindung mit Festsetzung 1 dient der Geltungsbereich ausschließlich dem Bau von alleinstehenden Wochenendhäusern (§ 10 Abs.3 BauNVO) für den zeitlich begrenzten Erholungsaufenthalt sowie deren Nebenanlagen.

Die Nutzung als Ferienhausgebiet kommt nicht in Frage, da diese Nutzung primär einem wechselnden Personenkreis (Stichwort Vermietung) zur Erholung dient. Zum Erhalt der Ruhe auch für die umliegenden privaten Anlieger soll das Plangebiet jedoch im Wesentlichen dem Eigenbedarf dienen.

Südlich der Einfahrt wurde eine 24 m² große Fläche mit der Buchstabenreihenfolge ABCD für Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets festgesetzt, die z. B. Müllsammelbehälter oder auch den Stromverteilerkasten aufnehmen kann (§ 10 Abs.2 S.2 BauNVO).

Mit der textlichen Festsetzung 2 werden Garagen für unzulässig erklärt. Sie würden eine wohngebietsartige Bebauung schaffen und sind für den Nutzungszweck eines Wochenendhausgebietes nicht notwendig.

Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 400 m².

Aus städtebaulichen Gründen wird in der textlichen Festsetzung 3 die Mindestgröße eines Baugrundstücks auf 400 m² festgelegt. Damit wird im Zusammenhang mit anderen Festsetzungen eine ortstypische, ausreichend lockere Bebauung erreicht, die dem Planungsziel Freizeit und Erholung dient und das Plangebiet in die im Bestand bereits vorhanden, umgebenden Erholungsgrundstücke eingliedert.

Eine Parzellierung wird durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Der aktuelle Parzellierungsvorschlag beinhaltet eine durchschnittliche Grundstücksgröße von 471 m².

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Auf den Bauflächen sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Dies ist für die mögliche Erholungs- und Freizeitnutzung ausreichend. Möglich ist damit im Regelfall ein eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss oder aber ein zweigeschossiges Gebäude mit Flachdach.

Die maximale Firsthöhe der Gebäude beträgt etwa 6 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Da diese in den Bauflächen um bis zu etwa 2,5 m variiert, wurden mehrere Abschnitte unterschiedlicher max. Gebäudehöhen unter Bezug auf das Deutsche Haupthöhennetz gebildet.

4. Zulässig sind je Baugrundstück 80 m² Grund- und Geschossfläche.

Die Grund- und Geschossflächenzahl betrug noch in der Offenlage jeweils 0,2. Auf Anregung der Kreisverwaltung wurde die Festsetzung dahingehend geändert, dass jetzt noch 80 m² Grund- und Geschossfläche je Baugrundstück zulässig sind. Dies soll verhindern, dass sich bei größeren Grundstücken auch für Wohnzwecke geeignete Gebäude errichten lassen.

Weiterhin ist auf den Grundstücken eine weitere Versiegelung von bis zu 50 % der zulässigen Grundfläche (hier also 40 m²) für folgende Nutzungen zulässig (§ 19 Abs.4 BauNVO):

- Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 (z.B. Gartenschuppen),
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. ein eingelassener Pool).

Damit wird die bauliche Nutzbarkeit der Parzelle verbessert, ohne das Hauptgebäude zu erweitern.

Mit der Buchstabenreihenfolge ABCD wurde südlich der Einfahrt eine 24 m² große Fläche für Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets festgesetzt, die z. B. Müllsammelbehälter oder auch den Stromverteilerkasten aufnehmen kann (§ 10 Abs.2 S.2 BauNVO).

Sie kann vollversiegelt oder auch überdacht werden, um diesen Bereich weitestgehend trocken und gut nutzbar zu halten. Da auch eine blickdichte bauliche Einfriedung möglich sein soll, wurde dieser Bereich mit einer Baugrenze versehen.

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Mit der zeichnerischen Festsetzung der Baugrenzen wurden die überbaubaren Flächen definiert. Diese orientieren sich in einem Abstand von 3 m zur erschließenden Straße sowie mit nur geringen Abweichungen einer Bautiefe von 15 m. Damit sind für den Nutzungszweck ausreichende Baufelder gegeben, die eine gewisse Flexibilität für die Bauherren geben, andererseits jedoch auch die örtliche Baustruktur achten und rückwärtige Ruhezeiten sicherstellen.

5. Stellplätze mit Schutzdächern und ohne Wände (Carports) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind in einem Abstand von weniger als 3 m zu einer privaten Verkehrsfläche unzulässig. Ausnahme: Fläche ABCD.

Zum Erhalt einer ortsüblichen aufgelockerten Bebauung mit Vorgärten sind überdachte Stellplätze ("Carports") und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, in einem Abstand von weniger als 3 m zu einer privaten Verkehrsfläche unzulässig (Textliche Festsetzung 5). Ein Fahrradabstellplatz soll dort also möglich sein, ein überdachter Fahrradabstellplatz jedoch nicht.

Südlich der Einfahrt wurde eine 24 m² große Fläche mit der Buchstabenreihenfolge ABCD für Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets festgesetzt, die z. B. Müllsammelbehälter oder auch den Stromverteilerkasten aufnehmen kann (§10 Abs.2 S.2 BauNVO).

Sie kann vollversiegelt oder auch überdacht werden, um diesen Bereich weitestgehend trocken und gut nutzbar zu halten. Da zum Schutz der Nachbarn auch eine blickdichte bauliche Einfriedung möglich sein soll, wurde dieser Bereich mit einer Baugrenze versehen und eine Ausnahme in der textlichen Festsetzung 5 formuliert.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

6. Blickdichte bauliche Einfriedungen sind außerhalb der Fläche ABCD unzulässig.

Mit der textlichen Festsetzung 6 wird bestimmt, dass blickdichte bauliche Einfriedungen außerhalb der Fläche ABCD unzulässig sind. Das Plangebiet soll sich als durchgrünte Freizeitsiedlung mit kleineren Gebäuden entwickeln. Eine bauliche Abschottung einzelner Parzellen ist dabei störend.

Eine Ausnahme bildet die Gemeinschaftsfläche mit der Buchstabenreihenfolge ABCD südlich der Ein- und Ausfahrt. Diese 24 m² große Fläche wurde für Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets festgesetzt, die z. B. Müllsammelbehälter oder auch den Stromverteilerkasten aufnehmen kann (§ 10 Abs.2 S.2 BauNVO).

Sie kann vollversiegelt oder auch überdacht werden, um diesen Bereich weitestgehend trocken und gut nutzbar zu halten. Da zum Schutz der Nachbarn auch eine blickdichte bauliche Einfriedung möglich sein soll, wurde eine Ausnahme in der textlichen Festsetzung 6 formuliert.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

8. Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind dabei unzulässig. Zulässig sind Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies, Holzschnitzel, Mulch oder Pflaster mit mehr als 15 % Fugenteil sowie weitere Beläge, die laut DIN 18130-1 eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 50 % haben.
9. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 - 14 cm oder mindestens 8 cm bei Obstbäumen, Ballenware, 2x verpflanzt) nach den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Diese Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn je angefangene 300 m² Grundstücksfläche nicht bereits mindestens 1 Jungbaum (StU mindestens 8 cm) steht, der aus der Naturverjüngung des ehemaligen Waldes hervorgegangen ist und sich zu einem Altbaum entwickeln kann.
10. Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens folgende Strauchpflanzungen nach Pflanzenliste 2 vorzunehmen: 7 Solitärsträucher (2-3Tr., 60-80 cm) mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander oder 21 Sträucher (2-3Tr., 60-80 cm) im Abstand von mind. 50 cm zueinander.
11. Das Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern.

Die aufgelisteten Festsetzungen dienen allen Schutzgütern, die durch die geplante Bebauung und den damit einhergehenden Verlust von Gehölzen Beeinträchtigungen erfahren. Mit diesen Festsetzungen können gezielt Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt sowie durch die Ausrichtung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eine sinnvolle Grüngestaltung erzielt werden.

Zu detaillierten Begründungen siehe Kapitel "3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen".

Private Straßenverkehrsflächen, verkehrliche Erschließung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO)

12. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die verkehrliche Haupterschließung erfolgt für den Planbereich auch weiterhin von der Motzener Straße aus.

Im Bestand führt ein unbefestigter Weg überwiegend auf dem Fst. 685 durch das Plangebiet, der auch eine Grundstücksreihe östlich des Geltungsbereiches am Ufer des Motzener Sees erschließt. Letztere sind ebenfalls in Freizeitnutzung.

Neben dieser Bestandserschließung sollen künftig eine kleine Stichstraße südlich und eine ergänzende Ringerschließung nördlich im Plangebiet erschließen.

Da die genaue Parzellengröße und -lage im Bebauungsplan nicht festgelegt werden und damit der neue einzelne Grundstückszuschnitt mit der Zufahrt offenbleiben, ist auch die Einteilung der Verkehrsflächen nicht Inhalt dieses Bebauungsplanes (s. a. Festsetzung Nr. 11). Angedacht ist die Befestigung aller Wege und Zufahrten mit einer wassergebundenen Decke (Breite 4,3 - 4,5 m für den Begegnungsfall Pkw/Pkw) sowie einem seitlichen Mulden-Rigolen-System zur Niederschlagsversickerung (Breite etwa 1,4 - 2,2 m). Die Straßenverkehrsflächen sollen auch die technischen Medien für die neuen Flurstücke aufnehmen.

Die noch im Vorentwurf vorgesehene Übernahme aller Straßenverkehrsflächen durch die Stadt Zossen wurde nicht weiterverfolgt, da die privaten Parzellen erschließende Struktur nur durch langwierige rechtliche Auseinandersetzungen übernommen werden könnte. Alle hier betroffenen Grundstückseigentümer hatten sich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

Zum Thema des Anschlusses des Plangebietes an die Motzener Straße (Landesstraße L 744) fand am 09.04.2024 ein Termin beim Landesamt für Straßenwesen statt. Dort wurde festgestellt, dass das Plangebiet außerhalb der Ortslage liegt und damit eigentlich ein Anbauverbot für bauliche Anlagen von 20 m gilt. Allerdings wurde nach Prüfung des hier vorliegenden Falles eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 Bbg. Landesstraßengesetz in Aussicht gestellt.

Danach kann "die Straßenbaubehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 5 und 7 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden." Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der Stadtverwaltung, der am 11.04.24 auch gestellt wurde.

In der Antwort des Landesamtes für Straßenwesen vom 07.05.24 wird die Zustimmung zu diesem Bebauungsplan sowie eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot nach §24 Abs.1 i.V.m. Abs. 9 BbgStrG erteilt.

Folgende Auflagen und Bedingungen nach §24 Abs.1. i.V.m. Abs.9 Bbg. Straßengesetz (BbgStrG) werden mitgeteilt:

- "1. Der im eingereichten Plan bezeichnete geringste Abstand von 12,6 m zur Fahrbahnkante darf nicht weiter unterschritten werden. Ein Abstand von mindestens 4,50 m ist für Unterhaltungsmaßnahmen der Straßenbaubehörde in jedem Fall freizuhalten. Im Bereich dieser 4,50 ist die Errichtung von Zäunen, Gartenhäusern, etc. unzulässig.
2. Es dürfen keine anderen, als die auf den eingereichten Plan genannten baulichen Anlagen im 20m Bereich, ab der äußersten befestigten Fahrbahnkante der L 744 errichtet werden.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Ausnahmegenehmigung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Sperrungen, Änderungen oder Einziehung der Landesstraße.
5. Die Bauarbeiten für die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf §45 Abs.6 StVO verwiesen.

6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der L 744, die im Baubereich verursacht werden nach §17 BbgStrG unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf dem Straßengrundstück ist nicht zulässig.
7. Von Haftungsansprüchen Dritter im Rahmen dieser Genehmigung ist die Straßenbauverwaltung freizusetzen.

Die Ausnahme vom Anbauverbot gem. §24 Abs.1 i.V.m. Abs.9 ergeht unter folgenden Vorbehalten:

1. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs behält sich der LS vor, soweit erforderlich, die oben genannten Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder zusätzliche zu bestimmen.
2. Des Weiteren behält sich der LS das Recht vor, die Ausnahme bei Nichtbefolgung der oben genannten Auflagen zu widerrufen."

Die Eigentümerin der Bauflächen des Geltungsbereiches hat diese Auflagen und Bedingungen zustimmend zu Kenntnis genommen.

Zur Umsetzung wird entlang der bestehenden Fahrbahn der geforderte Streifen von 4,5 m Breite berücksichtigt. Er reicht am südlichen Geltungsbereichsrand 65 cm und am nördlichen Geltungsbereichsrand 45 cm in das Plangebiet und wird mit einem Planzeichen für Flächen, die von der Bebauung frei zu halten ist, festgesetzt.

Ergänzend wird eine neue Festsetzung Nr. 7 aufgenommen:

**Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
(s. Festsetzung Nr. 7) (§9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)**

7. In einem Abstand von 4,5 m zur bestehenden Fahrbahn der Motzener Straße sind keine Zäune, Gartenhäuser, etc. zulässig.
Weiterhin sind in einem Bereich von 20 m von der bestehenden Fahrbahn der Motzener Straße keine baulichen Anlagen zulässig, die eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes benötigen.

Zur Umsetzung der Auflage Nr. 2 wird weiterhin festgesetzt, dass in einem Bereich von 20 m von der bestehenden Fahrbahn der Motzener Straße keine baulichen Anlagen zulässig sind, die eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes benötigen.

Alle weiteren Punkte des Schreibens des Landesamtes für Straßenwesen sind mangels bodenrechtlichen Bezuges in einem Bebauungsplan nicht festsetzbar. Sie wurden jedoch von der Grundstückseigentümerin der Bauflächen des Bebauungsplanes schriftlich akzeptiert.

3. Umweltprüfung

3.1. Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Beurteilung sind nach § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Belange der Umwelt, des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege sowie die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a zu berücksichtigen.

Entsprechend der inhaltlichen Vorgabe nach Anlage 1 (§ 2 Abs.4 und § 2a Satz Nr.2) zu diesem Gesetzbuch wurde dieser Umweltbericht verfasst und bildet einen gesonderten Teil der Begründung des B-Plans.

Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Im Rahmen des B-Planverfahrens wird angestrebt, eine frühere Erholungsfläche mit waldartigem Charakter wieder in einen Erholungsbereich mit parzellierten Wochenend- / Freizeitgrundstücken zu entwickeln.

Die Fläche, die nun zukünftig wieder für die Freizeit- und Erholungsnutzung hergerichtet werden soll, hatte diese Nutzung bereits vor etlicher Zeit. Davon zeugten innerhalb des Geltungsbereichs 28 Bungalows bzw. Funktionsgebäude (Sanitär o.ä.) und vereinzelte Betonflächen auf den Flurstücken 683 und 684. Mit der Nutzungsaufgabe selbiger begannen jedoch der zunehmende Verfall der Gebäudesubstanz, die gleichzeitige natürliche Waldverjüngung sowie die Vermüllung dieser Fläche mit voranschreitendem Vandalismus (und Brandlegungen). Im Jahr 2016 wurde die mit Spitz-Ahorn im Unterwuchs völlig zugewachsene Fläche faunistisch und floristisch kartiert und 2022 auf Aktualität hin überprüft. Im Rahmen der Begehungen 2016 wurde deutlich, wie viele Müll und Gefahrenquellen innerhalb des Unterwuchses ruhten und sich stetig vergrößerten. Aus diesen Erfahrungen wurde ein kurzfristiger Handlungsbedarf abgeleitet und die Flurstücke 683 und 684 komplett einer Waldpflegemaßnahme unterzogen, die zum Ziel hatte, sämtliche Naturverjüngung auf den Stock zu setzen, um das Ausmaß der Vermüllung deutlich besser einschätzen und diese entsorgen zu können. Entsprechend wurde zu Beginn 2017 eine Firma beauftragt, sämtliche Baukörper und versiegelte Flächen sowie gelagerte Schadstoffe (z.B. Asbest) zu entfernen. Diese vorgezogene Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt und beendet.

Da die Planung für diesen Bebauungsplan bereits zuvor begonnen hatte, ist im weiteren Text die frühere Bebauung zu berücksichtigen.

Beschreibung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs

Die Umnutzung der Fläche ist in der Gemarkung Kallinchen in der Flur 3 auf den Flurstücken 683 und 684 geplant. Das Flurstück 685 soll (zusammen mit zwei Teilflächen aus 683 und 684) der Erschließung dienen.

Derzeit haben die Flurstücke 683 und 684 noch Waldeigenschaften. Sie sollen mit Inkrafttreten des B-Planes parzelliert und in Form von Wochenendgrundstücken verkauft werden. Entsprechend ist eine Waldumwandlung notwendig.

Die entstehenden Grundstückspartellen werden nach derzeitigem Stand zwischen 405 und 702 m² haben, können aber nach den individuellen Bedürfnissen auch verändert bzw. zusammengelegt werden. Die Teilflächen werden durch mehrere Straßenteilflächen erschlossen. Dabei beziehen sie die bereits vorhandene Straßenführung mit ein.

Fachgesetzliche und fachplanerische Grundlagen

Mit dem B-Plan sollen die Grundlagen für eine Flächenumnutzung (s.o.) geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Waldumwandlung nötig, die auf externen Flächen umgesetzt wird.

Im Rahmen des B-Plans werden für die Erholungsnutzung dieser Fläche innerhalb des Geltungsbereichs Festsetzungen getroffen, die u.a. Aussagen bezogen auf folgende Sachverhalte machen:

- Festlegung einer maximal möglichen Versiegelung,
- Festlegung der möglichen Bauhöhen und Bauflächen,
- Ableitung von Maßnahmen, um den Eingriff naturschutzfachlich in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren bzw. im Vorfeld Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da im Zuge der Flächenumnutzung von einem vollflächigen Waldverlust über einem Hektar auszugehen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung nach UVP-Gesetz notwendig, die in diese Umweltprüfung integriert wurde.

3.2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.2.1.1 Schutzgut Mensch

Waldflächen im Allgemeinen haben eine wichtige Erholungsfunktion und können auch für die Freizeitgestaltung eine wichtige Rolle spielen.

Die geplante Waldfläche (Fst. 683 und 684) erfüllt diese Kriterien jedoch nicht, da es sich um einen sehr stark vermüllten Bereich handelt (siehe Kap. 3.1). Innerhalb der Waldfläche standen Bungalows, die seit längerer Zeit keine Nutzung mehr erfahren hatten, einsturzgefährdet waren und zunehmend von Müllablagerungen belastet waren. Auf insgesamt einer Fläche von 2.878 m² sind Bungalows, überschüttete Flächen und Betonflächen vorhanden, die abgerissen bzw. entfernt werden mussten.

Als Durchfahrtsweg wird aktuell lediglich der ungebundene – aber sehr stark verdichtete Weg - von der Motzener Straße kommend genutzt, da er zu den sich östlich anschließenden Freizeitgrundstücken der direkte Anschluss ist.

Nördlich, östlich und südlich angrenzend befinden sich Grundstücke mit einer vergleichbaren Nutzung, wie sie durch dieses B-Planverfahren angestrebt wird. Die Emissionen, die von diesem Untersuchungsgebiet in der Zeit der Nutzung der Ferienbungalows ausgegangen ist, sind vergleichbar mit den Störquellen, die sich durch die aktuell geplante Freizeitnutzung ergeben werden. In der Hauptsache sind in diesem Zusammenhang Lärmemissionen zu nennen, die durch den nutzenden Personenverkehr entstanden sind und auch mit dieser Reaktivierung der Freizeitnutzung entstehen werden.

Eingriffsbeurteilung

Durch die Umnutzung in eine Siedlung zur Freizeitnutzung (Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet) wird sich der Charakter der Fläche ändern (s.o.). Die aktuell durch Bäume geprägte Fläche mit ihren zerfallenen Bungalows wird sich in eine Fläche mit neuen Bauten und deutlich weniger Bäumen umwandeln. Grundsätzlich wird angestrebt, das Baugebiet wieder stark zu durchgrünen und dadurch auch die Erholungsfunktion im Gebiet zu fördern. Von dem ursprünglich geplanten Erhalt der vorhandenen Waldbäume in der Resignationsphase (= Altbäume mit abnehmender Vitalität durch ihr natürliches Alter) wurde jedoch im Laufe des Verfahrens Abstand genommen. Das Standsicherheitsrisiko würde sich nach großflächiger Abholzung des Waldesbestandes für die verbleibenden Baumgruppen und Einzelbäume deutlich erhöhen. Da eine stabilisierend wirkende Wuchsanpassung bei Altbäumen kaum noch möglich ist und die Kronen sehr hoch angesetzt sind (durch den aktuellen Engstand im Rahmen der Waldbestockung), kann das statische Risiko bei Winderignissen für die verbleibenden Bäume nicht mitgetragen werden. Entsprechend wurde umgeplant und von einem Kahlschlag ausgegangen, der im Anschluss einer kompletten Neubegrünung unterliegt. Im Rahmen dieser geplanten Durchforstung werden primär die Flächen innerhalb der Baugrenzen und der Erschließungsflächen vollständig von Gehölzen befreit. Auf den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen, sollen möglichst nur die Altbäume

entfernt werden. Es wird angestrebt, den Jungaufwuchs in diesem Bereich weitestgehend zu erhalten. Damit können sich die vorhandenen Jungbäume der neuen Wind- und Lichtsituation anpassen und sich zu waldähnlichen Baumgruppen entwickeln. Ist von den neuen Grundstückseigentümern die natürliche Entwicklung des Jungaufwuchses nicht gewollt, können alternativ auch Neupflanzungen vorgenommen werden. In jedem Falle bleibt für die Nutzer dieser Fläche eine starke Durchgrünung, die das Landschaftsbild zukünftig prägen wird. Entsprechend der Nutzung der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Nachbarflächen zu Freizeit- und Erholungszwecken werden vergleichbare Emissionen auch durch dieses Vorhaben erzeugt und keine neuen Störquellen gebildet. Mit der Änderung der geplanten Freizeitnutzung auf dieser Fläche durch einen festen Personenkreis und nicht mehr (wie früher, als die Bungalows noch genutzt wurden) einen regelmäßig wechselnden Personenkreis, werden auch die entsprechenden Emissionen weniger und werden sich den angrenzenden Nachbarfreizeit- und Erholungsgrundstücken annähern. Diese gesamtheitliche Entwicklung entspricht auch den Zielen des Flächennutzungsplanes. Damit wird die zu früheren Zeiten vergleichbar genutzte Fläche wieder reaktiviert und in die Umgebung eingebettet. In Bezug auf die früheren Emissionen ist somit von keiner erheblichen Verschlechterung mit Umsetzung dieses B-Planes auszugehen. Mit der angestrebten Freizeitnutzung auf den parzellierten Flächen wird ein fester Personenkreis dieses Gebiet aufsuchen. Durch den stabilen Personenkreis wird von keiner Erhöhung der Schallemissionen (Lärm) im Gegensatz zur früheren Nutzung der Gebäude durch wechselnde Feriengäste ausgegangen.

Die Beseitigung der vorhandenen Bungalows und des illegal abgelagerten Mülls wird zur gesteigerten Erholungsnutzung führen. Die Flächenumnutzung wird sich diesbezüglich positiv auf dieses Schutzgut auswirken.

3.2.1.2 Schutzgut Boden

Die Böden im Untersuchungsgebiet können derzeit großflächig ihren natürlichen Bodenfunktionen nachkommen. Der vorhandene Waldboden ist fast vollständig durch den Baumbestand geprägt. Lediglich im Bereich der früheren Bungalows und deren Versorgungsbereichen ist dies nicht der Fall, dort herrschte Versiegelung und Vermüllung vor. Im nordwestlichen Teil befindet sich ein künstlich aufgetragener Hügel (932 m²), der abgetragen werden soll. Dieser Bereich sowie die reinen Betonflächen (1.946 m²) umfassen eine Fläche von 2.878 m².

Südwestlich des Flurstücks 683 befindet sich in ca. 50 m Entfernung die Altablagerung „An der Tongrube“, die im Altlastenkataster mit der Nummer 034870061 aufgeführt ist. Diese Deponie ist gesichert und rekultiviert. Die vorhandenen Altablagerungen aus den 80er Jahren (Asche, Sperrmüll, Schrott und Hausmüll) lassen keine Beeinträchtigungen des Vorhabengebietes vermuten. Aus diesem Grunde wird davon ausgegangen, dass kein rechtlich definierter Sicherheitsabstand zu dieser Ablagerung einzuhalten ist.

Eingriffsbeurteilung

Die verkehrliche Haupterschließung erfolgt für den Planbereich auch weiterhin von der Motzener Straße aus. Die vorhandenen Straßenverkehrsflächen werden auch weiterhin genutzt.

Die Entfernung der versiegelten und überschütteten Flächen auf 2.878 m² dient diesem Schutzgut. Auch die damit einhergehende vorgezogene Entfernung der Gefahrenstoffe im abgelagerten Müll im Jahr 2017 führte zu einer deutlichen Aufwertung für den Boden in diesen Bereichen.

Mit der Entfernung des Baumbestandes wird sich jedoch auch großflächig das Bodenedaphon ändern. Durch die Parzellierung wird im Rahmen der Bauphase entsprechender Baufahrzeugverkehr zu verzeichnen sein. Dies führt zu Beeinträchtigungen in Form von Bodenverwundung und -verdichtung. Weiterhin wird durch die geplante Bebauung ein Teil des Bodens versiegelt und verliert somit seine natürliche Ertragsfunktion.

Dieser Eingriff ist erheblich.

3.2.1.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Im Januar 2022 wurde die Biotopkartierung von 2016 überprüft und hat an Aktualität nicht verloren. Folgende Einschätzung wird gegeben: Prägend für die Fläche ist der Kiefernforst (Biotop 08680) mit Alt-Kiefern und vereinzelt Exemplaren von Birke, Robinie, Ulme, Kirsche, Weißdorn und einem starken Unterwuchs aus Spitz-Ahorn. Innerhalb dieses Biotops befinden sich unbefestigte Wege (Biotop 12651) sowie früher einsturzgefährdete ehemalige Ferienbungalows (Biotop: 12830). Abgesehen von der nord-westlichsten Ecke des B-Plangebietes und einem Abstandsstreifen zur Landessstraße L 744 ist die geplante Fläche als lokaler Klimaschutzwald 3100 ausgewiesen.

Schutzgebiete liegen nicht im Vorhabengebiet. Westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Notte Niederung“. Das geplante Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet bzw. die ausgewiesenen Schutzzwecke.

Eingriffsbeurteilung

Durch die angestrebte Parzellierung und Versiegelung durch Ferienhäuser verliert das vorhandene Biotop seine Definition als Wald. Durch das großflächige Entfernen von Bäumen wird sich auch der Lebensraum für die Fauna deutlich ändern.

Dieser Eingriff ist auf Flora und Fauna bezogen mit „hoch“ zu bewerten.

3.2.1.3.1 Fauna

Das Untersuchungsgebiet wurde von April bis Juli 2016 kartiert, um Aussagen bezüglich einer Betroffenheit geschützter Arten machen zu können. In diesem Zusammenhang wurden fünf Begehungen zur Erfassung der Avifauna und zwei Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse durchgeführt sowie Einschätzungen von Habitaten vorgenommen, die potentiell für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie in Frage kommen. Mit der Biotopüberprüfung von Januar 2022 konnte die Einschätzung gegeben werden, dass bei gleichbleibender Biotopausstattung auch die entsprechende faunistische Erhebung von 2016 nicht an Gültigkeit verloren hat und zur Ableitung entsprechender Maßnahmen geeignet ist. Der entsprechende Artenschutzfachbeitrag ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bestand und Betroffenheit der relevanten Arten

Folgende **Fledermausarten** konnten im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden: Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten das Untersuchungsgebiet als sekundäres Jagdgebiet nutzen.

Folgende europäische **Vogelarten** sind im Eingriffsgebiet nachgewiesen worden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp und Zaunkönig.

Es handelt sich um Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter, die den Strukturreichtum der Fläche nutzen. Eine genaue Kartierung im Bereich der Bungalows war nicht möglich, da selbige einsturzgefährdet waren – hier konnte nur eine Einschätzung vorgenommen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die nachgewiesenen Vogelarten in Brandenburg noch weit verbreitet sind und keiner Bestandsgefährdung unterliegen.

Eingriffsbeurteilung

Bei einem Verlust des Baumbestandes wird die Eignung der Eingriffsfläche (bezogen auf die Nutzung als Jagdgebiet für Fledermäuse) eingeschränkt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten hat, da es sich bei der betroffenen Fläche um ein Jagdgebiet untergeordneter Bedeutung handelt. Eine Quartiersnutzung war nicht nachweisbar.

Bezogen auf die Avifauna wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die geplante Flächenumnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten nach sich zieht.

Der Eingriff bezieht sich somit hauptsächlich auf den Verlust von Nahrungsflächen und wird daher mit „mittel“ bewertet.

Grundsätzlich sind durch die Umnutzung der Fläche folgende Beeinträchtigungen wahrscheinlich:

Baubedingte Wirkfaktoren: Bauflächenfreimachung / Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Störung während der Bauphase / Bodenverdichtungen und Ablagerungen von Material.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: Verlust von Lebensräumen durch Überbauung bzw. Versiegelung von Flächen / Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Verlust von Vegetation.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Lärm- und Lichtstörungen während der Gebäudenutzung / optische Störreize durch zunehmende Begehung der Fläche.

3.2.1.3.2 Flora

Prägend für die Fläche ist der Kiefernforst (Biotop 08680) mit Alt-Kiefern und vereinzelt Exemplaren von Birke, Robinie, Ulme, Kirsche, Weißdorn und einem starken Unterwuchs aus Spitz-Ahorn. Innerhalb dieses Biotops befinden sich unbefestigte Wege (Biotop 12651) sowie Einsturz gefährdete ehemalige Ferienbungalows (Biotop: 12830).

Eingriffsbeurteilung

Durch die angestrebte Parzellierung und Versiegelung verliert das vorhandene Biotop seine Definition als Wald. Das großflächige Entfernen von Bäumen wird sich auch auf den Lebensraum für die Fauna auswirken (Verlust von Nahrungsflächen). Dieser Eingriff ist mit „hoch“ zu bewerten, da das Biotop „Wald“ durch dieses Bauvorhaben verloren geht und es einer Waldumwandlung bedarf. Im Rahmen dieser geplanten Durchforstung werden primär die Flächen innerhalb der Baugrenzen und der Erschließungsflächen vollständig von Gehölzen befreit. Auf den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen, sollen möglichst nur die Altbäume entfernt werden. Damit können sich die vorhandenen Jungbäume der neuen Wind- und Lichtsituation anpassen und sich zu waldähnlichen Baumgruppen entwickeln. In diesem Zusammenhang bleibt in Teilen eine natürliche Begrünung, die sich bis zum Altersstadium der Bäume entwickeln kann. Ist diese natürliche Baumentwicklung von den neuen Grundstückseigentümern nicht gewollt und eine andere Artenzusammensetzung und Gestaltung angestrebt, ist dies ebenso möglich. In diesem Falle müssen Neupflanzungen getätigt werden, um das gleiche Durchgrünungsziel zu erreichen. Beide Varianten kommen der Flora und damit auch der Fauna zu Gute und dienen diesem Schutzgut.

3.2.1.4 Schutzgut Wasser

Der vorhandene Wald trägt zur natürlichen Grundwasseranreicherung bei. Mit seiner Puffer-, Speicher- und Reinigungsfunktion ist er ein wichtiger Baustein im Rahmen des Wasserkreislaufes. Oberflächengewässer existieren im Umfeld (Motzener See) - jedoch nicht im Eingriffsgebiet.

Eingriffsbeurteilung

Mit der Entfernung des Baumbestandes wird das Niederschlagswasser weiterhin direkt im Boden versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Versickerung wird – wie gesetzlich im § 54 Bbg. Wassergesetz vorgesehen – auf den Parzellen erfolgen. Dadurch wird diesbezüglich keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet und der Eingriff als nicht erheblich betrachtet.

3.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Der vorhandene Wald hat aktuell eine klimaregulierende Funktion und stellt Frischluftstrukturen zur Verfügung. Gemäß der Waldfunktionskartierung des Landesbetriebes Forst Brandenburg wurde ein Großteil der B-Planfläche als „Lokaler Klimaschutzwald“ definiert. Das

bedeutet, dass diese Waldbereiche u.a. Erholungs- und Wohnbereiche schützen sowie Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme ausgleichen. Durch diese Waldflächen werden die Windwirkungen abgeschwächt und der Abfluss von Kaltluft gehemmt.

Eingriffsbeurteilung

Mit der angestrebten Waldumwandlung kann der komplette Baumbestand im Rahmen des B-Planverfahrens entfernt werden. Die Einordnung als „Lokaler Klimaschutzwald“ geht mit der Abholzung verloren und entsprechende Konsequenzen werden für die angrenzenden bebauten Flächen und auch für das Baugebiet deutlich spürbar sein. Die Frost- und Windwirkungen werden sich für die angrenzenden bebauten Flächen verstärken. Weiterhin werden veränderte Licht-, Strahlungs-, Temperatur- und Feuchteverhältnisse zukünftig diesen Bereich kennzeichnen. Eine stärkere Erwärmung wird mikroklimatisch spürbar sein. Um diese Effekte abzumildern, sollen im Rahmen der geplanten Durchforstung jedoch nur die Flächen innerhalb der Baugrenzen und der Erschließungsflächen vollständig von Gehölzen befreit. Auf den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen, sollen hingegen nur die Altbäume entfernt werden. Der Jungaufwuchs kann in diesem Bereich weitestgehend erhalten bleiben. Damit können sich die vorhandenen Jungbäume der neuen Wind- und Lichtsituation anpassen und sich zu waldähnlichen Baumgruppen entwickeln. Diese Vorgehensweise stabilisiert damit das Mikroklima und fördert das Wachstum bereits vorhandener Frischluftstrukturen, die sich dadurch wieder zu einem stabilen Gefüge entwickeln können. Dieses Fazit gilt auch für die Option, dass die zukünftigen Eigentümer anstelle der Jungaufwuchsentwicklung Neupflanzungen vornehmen können. Hier haben sie unter der Notwendigkeit, ihr Grundstück zu begrünen, Gestaltungsfreiheit.

Der Eingriff wird somit mit „hoch“ bewertet.

3.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Westlich der Motzener Straße sind großflächig zusammenhängende naturnahe Wälder vorhanden. Östlich der Straße lockern die Baumbestände in Richtung See zunehmend durch Bebauungen auf. Das Eingriffsgebiet befindet sich in diesem Bereich und bietet mit seiner vorhandenen Waldeigenschaft einen Sichtschutz in Richtung Bebauung. Nördlich, südlich und östlich an das Untersuchungsgebiet grenzen Bebauungen an, die bereits einen deutlich geringeren Baumbestand aufweisen.

Eingriffsbeurteilung

Mit der großflächigen Entfernung des Baumbestandes ändert sich in diesem Bereich auch das Landschaftsbild und passt sich zu Gunsten einer Bebauung an, die sich um den See ausgebildet hat. Mit der geplanten Durchgrünung des Baugebietes und dem möglichen Erhalt von Jungbäumen in den nicht überbauten Bereichen bzw. auch alternativ möglichen Neupflanzungen gleicht sich das Vorhabengebiet den angrenzenden Siedlungsstrukturen an. In diesem Sinne wird der Eingriff als „mittel“ bewertet.

3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kulturgüter in diesem Bereich bekannt.

3.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das vorhandene vernetzte Geflecht der Schutzgüter entspricht einem stabilen und natürlichen Gleichgewicht (wenn man die Vermüllungen und zerfallenen Gebäude außen vorlässt): die vorhandene Waldvegetation trägt zu einer positiven Klimaregulierung bei, filtert das anfallende Niederschlagswasser und trägt zum Grundwasserschutz bei. Der natürliche Bodenaufbau bedingt eine angepasste Vegetation, die wiederum die daran angepassten Tierarten beheimatet. Durch die Lage zu den an drei Seiten angrenzenden Siedlungen wird dieser Waldteil auch regelmäßig genutzt – wenn auch schwerpunktmäßig als Verbindungsfläche zur angrenzenden Anbindungsstraße (Motzener Straße), da die Vermüllung zu groß war, um von einer Erholungsnutzung auszugehen.

Mit der Planung geht auch eine großflächige Entsiegelung und Entmüllung des Vorhabengebietes einher. Dies kommt hauptsächlich den Schutzgütern Boden, Mensch und Landschaftsbild zu Gute. Mit der geplanten Umwandlung dieser Waldfläche in eine Erholungsfläche mit Bebauung wird stark in die faunistischen und floristischen Lebensräume eingegriffen. Durch das Entfernen des Großteils der Gehölzbestände gehen Biotope und die an diese Strukturen gebundenen Tierarten verloren. Die Grundwasserneubildung wird jedoch nicht negativ beeinflusst, da trotz der erhöhten versiegelten Flächen das anfallende Niederschlagswasser versickern kann.

3.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

3.2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die natürliche Sukzession endet im Waldstadium, wie es auch auf dieser Fläche der Fall ist. Aktuell zeichnet sich eine natürliche Änderung der Artenzusammensetzung ab, da im Unterwuchs Spitz-Ahorn sehr dominant die neue Waldgesellschaft formen wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde also das Biotop Wald bestehen bleiben und seinen natürlichen Weg im Rahmen der Artenanpassung nehmen.

Zusätzlich würden jedoch auch die Gefahrenstoffe im Zusammenhang mit der weiter fortschreitenden Vermüllung zu einem Problem bzw. einer Belastung für diese Waldfläche werden.

3.2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Der aktuelle Waldbestand würde unabhängig von der Planung eine starke Durchforstung benötigen, um die aktuellen Verkehrssicherheitsrisiken zu beseitigen. Mit der geplanten Bebauung entstehen Bauparzellen, die jedoch eine großflächige Beseitigung des Baumbestandes nach sich ziehen, da der Erhalt und das damit verbundene Freistellen von einzelnen Bäumen oder Baumgruppen zu starken Windwurfrisiken führen würde. Entsprechend wurde im Planungsverlauf für diesen B-Plan die komplette Beseitigung des Altbaumbestandes angenommen, um im Nachgang keine Standsicherheitsrisiken zu schaffen. Prägend ist somit im Nachgang des Projektes kurzfristig eher der neu entstehende Gebäudebestand mit zusammenhängenden Grünflächen außerhalb der Baubereiche, in denen sich die verbleibenden Jungbäume weiter entwickeln können. Um einen waldähnlichen Durchgrünungscharakter wiederherzustellen, sollen ggf. auch noch weitere Gehölze gepflanzt werden und somit langfristig eine Erholungsnutzung gekoppelt mit Naturerleben von Gehölzen und Natur möglich zu machen. Schwerpunkt der Gehölzentwicklung liegt in dem natürlichen Potenzial, der auf dem Standort bereits vorhandenen Baumarten. Das Entfernen der im Zerfall befindlichen Gebäude sowie der zunehmenden Müllberge mit Gefahrenstoffen wurde bereits 2017 beendet und wird mit geregelter Nutzung des Geltungsbereichs langfristig unterbunden.

3.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2.3.1 Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden sind die Maßnahmen erwähnt, die grundsätzlich der Vermeidung- und Minderung des Eingriffs dienen.

Boden

V1: Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen ist mit teilversiegelten Wegebelägen umzusetzen, die wasser- und luftdurchlässig sind.

Pflanzen, Tiere

Die Maßnahmenbezeichnungen „ASB“ sind dem Artenschutzfachbeitrag entnommen und reihen sich wie folgt in die Maßnahmen ein:

V ASB 1: Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Prüfung von zu fällenden Bäumen auf Winterquartiere von Fledermäusen. Vor der Fällung von Bäumen ist jeder betroffene Baum mit einem Stammdurchmesser > 50cm auf das Vorhandensein von Winterquartieren von Fledermäusen zu untersuchen. Der Focus liegt hierbei auf der endoskopischen Untersuchung von sichtbaren Höhlen und Spalten in den Bäumen. Sollten überwinterte Fledermäuse festgestellt werden, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen.

V ASB 2: Schutzmaßnahme für Vögel: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) vom 01.03. - 30.09.: Die Vorbereitungen und Bauarbeiten zum Rückbau der alten Bungalows und den Neubau der Gebäude zur Freizeitnutzung dürfen nicht in der Brutzeit von vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Hierdurch soll eine Verletzung oder Tötung von Individuen der nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Brutvogelarten vermieden werden. Ebenso wird eine populationswirksame Störung der Brutvögel insbesondere durch Lärmemission vermieden.

V ASB 3: Schutzmaßnahme für Brutvögel: Prüfung von sichtbaren Höhlen oder Spalten in zu fällenden Bäumen auf aktuelle Brutvorkommen von europäischen Vogelarten. (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) vom 01.03. - 30.09.: Ist eine Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten innerhalb der Brutzeit nicht abwendbar, sollten die betreffenden Bäume auf eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Brutvögel geprüft werden. Hierzu kann eine endoskopische Kontrolle von Höhlen und Spalten in den Bäumen erfolgen. Alternativ wird eine Tagesbeobachtung der zu fällenden Bäume auf ein aktuelles Brutgeschehen empfohlen.

Folgende Vorgehensweise wird hierzu empfohlen:

1. Markierung der zu fällenden Bäume
2. Eintägige Beobachtung der betreffenden Bäume, um ggf. aus- und einfliegende Brutvögel (z.B. mit Futter im Schnabel, Brutablösung usw.) zu erfassen
3. Bei negativem Befund Freigabe zur Fällung der Bäume zeitnah nach dem Monitoring
4. Bei positivem Befund sind weitere Maßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen (z.B. spätere Fällung einzelner Bäume)

V ASB 4: Die Lage der künstlichen Nistkästen in den verbleibenden Grünflächen (Maßnahme Acef1) ist mit einer naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen, um die art-spezifischen Revierabstände und Lebensraumansprüche der betroffenen Arten zu berücksichtigen.

V2: Durchgängige bauliche Einfriedungen haben einen Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante einzuhalten. (Diese Maßnahme dient dem Ziel Wanderkorridore für Kleintiere – und Säuger zu schaffen.)

V3: Der Jungaufwuchs der Gehölze ist außerhalb der Bauflächen so weit wie möglich zu erhalten. Aus selbigem heraus sind Bäume zu entwickeln, die später diesen Grünbereich mitprägen. Bei größeren Bestandslücken ist die Maßnahme E1 anzuwenden. Auf diese Weise entsteht langfristig eine Wochenendsiedlung mit waldähnlichem Durchgrünungscharakter.

Wasser

V4: Das Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern.

3.2.3.2 Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der erheblichen Auswirkungen

Boden

Bezogen auf die Flurstücke 683 und 684 waren folgende Versiegelungen im Vorfeld innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden und wurden 2017 mit behördlicher Abstimmung als vorgezogene Maßnahme abgerissen und fachgerecht entsorgt:

nördliche Bungalows	gerundet in m ²	dazugehörige Terrasse	in m ²	Betoneinzelflächen in m ²
	49		30	23
	48		29	33
	48			54
	48			25
	48			
	48			
	49			
	70			
	48			
	57			
	170		56	
südliche Bungalows				
	22			27
	52	31		
	52	29		
	56	25		
	49	24		
	47			
	52	25		
	48			
	48			
	55	25		
	49			
	47			
	48	27		
	48	22		
	49	27		
	29			
	1.434	235	115	162
gesamt	in m²	1.946		

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 2.412 m² entsiegelt, um teilversiegelte Straßenflächen und eine Gemeinschaftsfläche von 24 m² schaffen zu können. Da diese vorgezogene Maßnahme bereits 2017 umgesetzt wurde, besteht hier keine weitere Umsetzungsnotwendigkeit.

Folgende Berechnung liegt dieser Maßnahme zu Grunde:

Von der geplanten Straßenfläche sind aktuell bereits 765 m² sehr stark verdichtet. Dieser Bereich wird mit 100% Versiegelung gemäß der behördlichen Stellungnahme angerechnet, ebenso die neu geplante Straße. In der Summe sind es 2.223 m² Straßenflächen, die 1:1 auszugleichen sind. Dazu summieren sich noch die 24 m² Gemeinschaftsfläche, so dass final 2.247 m² versiegelte Fläche auszugleichen ist.

Als vorgezogener Ausgleich wurden bereits 1.946 m² Gebäudesubstanz entsiegelt. Weiterhin wird der Hügel von 932 m² in einem Verhältnis von 50% (466 m²) als Entsiegelung angerechnet. Gesamt werden somit 2.412 m² für die Entsiegelung angerechnet.

→ Mit der Entsiegelung von 2.412 m² entsteht für dieses Schutzgut ein leichter Überschuss von 165 m² (2.412 m² abzüglich 2.247 m²), der diesem Schutzgut zu Gute kommt.

E1: Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 - 14 cm oder mindestens 8 cm bei Obstbäumen, Ballenware, 2x verpflanzt) nach den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Diese Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn je angefangene 300 m² Grundstücksfläche nicht bereits mindestens 1 Jungbaum (StU mindestens 8 cm) steht, der aus der Naturverjüngung des ehemaligen Waldes hervorgegangen ist und sich zu einem Altbaum entwickeln kann.

Zur Erklärung: Diese Maßnahme ist eine Ersatzmaßnahme und dient der Kompensation der zukünftigen Bodenversiegelungen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass je Baugrundstück eine zulässige Grundfläche von 80 m² bebaut werden darf und davon zusätzliche 50% Nebennutzung möglich ist. Maximal wird sich also eine Versiegelung von 120 m² ergeben. Mit dieser Maßnahme wird somit etwa je 55 m² Voll- und Teilversiegelung ein Baum als Ersatz gepflanzt.

Da die durchschnittlichen Parzellen zwischen 405 und 702 m² groß sein werden, kann mit dieser Festsetzung eine Durchgrünung dieses Freizeit- und Erholungsgebietes gesichert werden. Die Pflanzung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) dient in diesem Zusammenhang dem Schutzgut Boden und ist **unabhängig von einer Bebauung**. Sie wirkt der Boden-erosion entgegen, trägt zum Humusaufbau bei und dient dem natürlichen Bodenedaphon.

Die größeren Parzellen (größer als 600 m²) werden in diesem Zusammenhang auch mehr bepflanzt. Um sicher zu stellen, dass alle Flächen unabhängig von einer geplanten Bebauung wieder zu begrünen sind, sind diese Pflanzmaßnahmen umzusetzen, wenn nicht bereits die vorhandene Naturverjüngung genutzt werden kann, um daraus Großgehölze entwickeln zu lassen.

Pflanzen, Tiere

Diese Maßnahme wurde Schutzgut übergreifend geplant und dient dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Klima und Landschaftsbild:

A1: Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens folgende Strauchpflanzungen nach Pflanzenliste 2 vorzunehmen: 7 Solitärsträucher (2-3 Tr., 60-80) mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander oder 21 Sträucher (2-3 Tr., 60-80) im Abstand von mind. 50 cm zueinander.

Zur Erklärung: Diese Maßnahme gleicht langfristig den Verlust von Fortpflanzungsstätten und Nahrungsräumen durch Gehölzverluste aus und fördert damit langfristig wieder die Biodiversität im Plangebiet.

Pflanzenliste 1: Bäume		Pflanzenliste 2: Sträucher	
Feld-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer campestre
Hänge-Birke	Betula pendula	Gem. Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Stiel-Eiche	Quercus robur	Kornelkirsche	Cornus mas
Eberesche	Sorbus aucuparia	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Eing. Weiß-Dorn	Crataegus monogyna	Haselnuß	Corylus avellana
Zwei. Weiß-Dorn	Crataegus laevigata	Eing. Weiß-Dorn	Crataegus monogyna
Vogel-Kirsche	Prunus avium	Zwei. Weiß-Dorn	Crataegus laevigata
Wild-Apfel	Malus sylvestris	Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	Prunus padus	Traubenkirsche	Prunus padus
Wild-Birne	Pyrus pyraeter	Wild-Birne	Pyrus pyraeter
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	Hunds-Rose	Rosa canina
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Feld-Rose	Rosa arvensis
Winter-Linde	Tilia cordata	Filz-Rose	Rosa tomentosa
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Obstbäume aller Arten		Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Acef 1: Direkt nach der Rodung der B-Plan-Waldfläche sind in den verbleibenden Grünflächen (mit vorwiegend Jungbäumen), die außerhalb der Baufelder sind, vor Beginn der kommenden Brutsaison folgende Nistkästen aus Holzbeton anzubringen:

- 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 26 mm,
- 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 32 mm,
- 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 45 mm,
- 1 Holzbetonkasten für Gartenbaumläufer und
- 2 Holzbetonkästen für Nischenbrüter.

Die Maßnahme ist eine vorgezogene Maßnahme, die vor Beginn der Brutsaison durchzuführen ist. Sollten die in den Grünflächen verbleibenden Jungbäume nicht die Tragfähigkeit von schweren Holzbeton-Nistkästen aufweisen, so sind diese alternativ in diesen Grünflächen an Holzpfählen zu installieren, die 3 m über Geländeoberkante fixiert sind.

E2: Um den Verlust an potentiellen Fortpflanzungsstätten in und an Gebäuden sowie Bäumen auszugleichen, sind an Gebäuden oder Bäumen künstliche Nisthilfen in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen. Mit erfolgter Fertigstellung des Gebäudes sind die Kästen innerhalb von 3 Monaten anzubringen. Pro Grundstück sind folgende künstliche Nisthilfen aus dauerhaftem Holzbeton vorzugsweise an der Südseite oder Süd-Ostseite der Gebäude oder an einem Baum anzubringen (bei Jungbäumen muss der Haltepfahl genutzt werden, da die Äste noch nicht diese Lasten tragen können):

- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 26 mm,
- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 32 mm,
- 1 Nischenbrüterkasten (Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Rotkehlchen)
- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 45 mm
- 1 Nistkasten für Gartenbaumläufer.

E3: Durch den Verlust von 18.863 m² Waldfläche sind 18.863 m² Erstaufforstung und 25.339 m² waldverbessernde Maßnahmen umzusetzen. Die Erstaufforstung wird im Naturraum Mittlere Mark in der Gemarkung Golßen, in der Flur 13 auf den Flurstücken 52 und 54 erfolgen. Die waldverbessernden Maßnahmen werden im Naturraum Mittlere Mark in der Gemarkung Neuendorf in der Flur 3 in den Flurstücken 45/2 und 91/3 erfolgen.

In Abstimmung mit der Forstbehörde ist eine Waldumwandlung im Verhältnis 1:2,25 erforderlich, um den Verlust des Klimaschutzwaldes durch dieses Bauvorhaben zu ersetzen. Die entsprechenden Maßnahmendetails befinden sich in Anlage 2.

Aufgrund der vorhandenen Altlasten wurden wird von dem forstbehördlich geforderten Faktor 3 0,75 abgezogen, um der Vorbelastung der Fläche durch Abfall und marode Bausubstanz gerecht zu werden. Zur Berechnung der Kompensationsfläche wird folgender Ansatz verfolgt:

- Die Flurstücke 683 (8.183m²) und 684 (10.680m²) umfassen zusammen 18.863 m². Für das Flurstück 685 wird innerhalb des Geltungsbereichs keine Waldeigenschaft definiert, da es sich um eine eingetragene Verkehrsfläche „Straße“ handelt. Es bleibt somit eine Maßnahmenfläche von 18.863 m², die einer Waldumwandlung unterliegt.
- Wegen der vorhandenen und zu entsorgenden Gebäudesubstanz wird beim Ersatzverhältnis 0,75 angerechnet und damit abgezogen. Dadurch ergibt sich das Gesamtverhältnis von 2,25 (anstelle von 1:3).

Für die zukünftigen Parzelleneigentümer dieser Ferienhaussiedlung hat diese Maßnahme folgende Auswirkungen:

- Es muss für keine Ferienhausparzelle eine separate Waldumwandlung erfolgen, da sie über den qualifizierten B-Plan bereits für den gesamten Geltungsbereich umgesetzt und abgegolten ist.
- Das Ende der Waldumwandlung ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber der Bauaufsichtsbehörde definiert. Hiernach unterliegt der verbleibende Baumbestand der Baumschutzverordnung.

Klima/Luft

Die Maßnahmen V3, E 1 und A1 berücksichtigen den Sachverhalt, dass langfristig Frischluftstrukturen im Geltungsbereich etabliert sein müssen. Diese Maßnahmen wurden Schutzgut übergreifend geplant und dienen dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Klima und Landschaftsbild. Die Maßnahme E3 wirkt positiv im Naturraum.

Landschaftsbild

Die Maßnahmen V3, A1 und E1 berücksichtigen den Sachverhalt, dass langfristig der Geltungsbereich begrünt und einen gehölzgeprägten Charakter aufweisen soll. Auch diese Maßnahmen wurden Schutzgut übergreifend geplant und dienen dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Klima und Landschaftsbild.

3.3. Inhalt der Grünordnungsplanung

Entsprechend § 11 BNatSchG können für Teile von Gemeinden Grünordnungspläne (GOP) erstellt werden. Da es für dieses B-Plangebiet keinen GOP gibt, werden in diesem Kapitel textliche Ergänzungen vorgenommen, die den Inhalt des Umweltberichtes fachlich unterfüttern.

3.3.1. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet trennt aktuell durch seine Waldeigenschaft die nördlich und südlich gelegenen bebauten Gebiete. Es handelt sich um einen mehr oder weniger lockeren Baumbestand mit der Hauptbaumart Wald-Kiefer. In Teilbereichen sind gehölzarme Inseln vorhanden, die einzelbaumgeprägt sind. Die Kernfläche dieses Waldes hat jedoch einen hohen Deckungsgrad. Auf der gegenüberliegenden Westseite der Motzener Straße prägen geschlossene Waldgesellschaften die Landschaft.

Durch die Nähe zu den beiden umgebenen Wohnflächen und die Trennung durch die Straße ist dieser Waldteil jedoch nicht mit diesen verbunden, sondern von bebauten Flächen umgrenzt.

3.3.2. Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

Für den betroffenen Planungsraum können folgende konkrete Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt werden:

- Gefahrenbeseitigung von Altlasten, einsturzgefährdeten Gebäuden und Müll,
- Wiederherstellung des Naturhaushaltes unabhängig von einer Bebauung,
- Neuschaffung von Gehölzanpflanzungen bzw. Entwicklung bereits vorhandener, um den begrünenden Charakter des Gebietes vor dem Eingriff auch nach dem Eingriff zu schaffen,
- Erhalt des Biotopverbunds für wandernde Klein- und Mittelsäuger,
- Wiederherstellung von Fortpflanzungsmöglichkeiten und Nahrungsräumen geschützter Arten,
- Entwicklung einer Gehölzvielfalt durch Integration von unterschiedlichen Arten an Sträuchern und Bäumen,
- Erhalt von Gehölz prägenden Bereichen im besiedelten Raum,
- Neuschaffung von Waldflächen im gleichen Naturraum.

Das Erfordernis der genannten Ziele ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass großflächig Waldflächen entfernt werden, die eine wichtige klimaregulierende und naturschutzfachliche Funktion haben.

3.3.3. Mögliche Konflikte / Auswirkungen

Mit dem geplanten Totalverlust des Waldes wird im Zuge der B-Plan-Reife aus einem mehr oder weniger dichten Waldbestand eine Fläche mit verinselten Begrünungsbereichen, die sich erst mit einer gewissen Zeitverzögerung und dem entsprechenden Verkauf der einzelnen Parzellen wieder zu einem waldähnlichen Charakter begrünen wird. Dies hat sowohl Auswirkungen auf das Mikroklima als auch auf den Boden- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild. Dem Grundwasser geht durch die Planung kein Wasser verloren, da alles Niederschlagswasser auf der Fläche versickern wird.

Zwischen dem rechtlich möglichen kompletten Waldverlust und der Wiederherstellung der Begrünung mit prägenden Großgehölzen innerhalb des B-Plangebietes wird es zu einem Time-Lag-Effekt kommen. Das bedeutet, dass eine Wirkungsverzögerung eintritt. Es wird somit Jahre brauchen, bis Großgehölze wieder die Fläche optisch und auch ökologisch mitprägen. Um dieses Zeitfenster so gering wie möglich zu halten, sollen bereits aufkommende Jungbäume möglichst erhalten bleiben. Mit diesen Maßnahmen wird die natürliche Gehölzentwicklung sowie die Artenvielfalt durch weitere Pflanzungen gefördert und damit eine kurz- bis mittelfristige Begrünung erzielt und zwar unabhängig davon, ob eine Bebauung umgesetzt wird oder nicht.

3.3.4. Maßnahmenbeurteilung in Bezug auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die in Kapitel 3.2.3 beschriebenen Maßnahmen sind entwickelt, um in Bezug auf die naturschutzfachlichen Anforderungen die Ziele aus Kapitel 3.3.2 zu verfolgen. Die erwähnten Maßnahmen sind wie folgt zu beurteilen:

Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Der Vermeidung von umweltgefährlichen Auswirkungen (zum Beispiel durch Asbest) durch das kurzfristige Entfernen der alten Gebäudesubstanz hatte im Plangebiet zur Folge, dass bis heute keine neuen Müllablagerungen stattgefunden haben, die Gefahrenstoffe entfernt wurden und keine Einsturzgefahr mehr von den damaligen Gebäuden ausgeht. Dies ist als sehr positiv für diesen Waldbereich zu beurteilen.

Die anvisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, um keine Tötungen von Individuen zu provozieren.

Die Vermeidungsmaßnahmen, die den Schutzgütern Wasser und Boden zu Gute kommen, sind geeignet, um den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, indem eine geringe Bebauung angesetzt wurde und das Niederschlagswasser auf der Fläche belassen wird und somit zur Grundwasserneubildung beiträgt.
Minderungsmaßnahmen kamen nicht zum Tragen.

Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Entsprechend § 15 Abs.2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Als Ausgleichsmaßnahme kann in diesem Zusammenhang die Entsiegelung der ursprünglichen mit Gefahrenstoffen (Asbest) und Müll belasteten Gebäudesubstanz genannt werden. Abriss und Entsorgungen wurden bereits realisiert, was zu einer erheblichen Umweltentlastung beigetragen hat. Eine weitere Ausgleichsmaßnahme (A1) ist die Pflanzung von Sträuchern, die durch ihren schnellen Wuchs geeignet sind, den Verlust der Strauchschicht kurzfristig auszugleichen. Die Vermeidungsmaßnahme V3 fördert zudem die Entwicklung von bereits auf der Fläche vorhandenen Jungbäumen, die somit zu einer schnelleren Begrünung beitragen können. Positiv wirkt in diesem Sinne die bereits vorhandene Anwuchsstabilität, der auf diesem Standort angepassten und schon angewachsenen Jungbäume.

Die aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, durch Pflanzungen und Erhalt von Grünflächen die Eingriffe in den Boden sowie in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Kritisch ist jedoch die zeitliche Wirkungsverzögerung zu sehen, da Großgehölze ein paar Jahrzehnte Entwicklungszeit benötigen, um ihre schutzgutbezogenen Funktionen wieder vollumfänglich wahrnehmen zu können. Da dies bei Gehölzpflanzungen jedoch grundsätzlich das Problem ist, kann auch keine andere Maßnahme sinnvollerweise bei diesem Projekt zum Tragen kommen, da gerade Gehölzpflanzungen auch ökologisch am meisten Sinn für die genannten Eingriffe machen. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1, E1 und A1 wird eine kurz- bis mittelfristige Begrünung erzielt. Zusätzlich zu den Gehölzpflanzungen im B-Plangebiet werden Ersatzaufforstung und waldverbessernde Maßnahmen umgesetzt (Maßnahme E3).

Die temporären Auswirkungen im Zuge der Abholzung der Fläche in Form von Lärmbelastungen sind nur kurzfristiger Natur und haben keine Langzeitwirkung. Von einer erheblichen Bodenerosion wird aktuell auch nicht ausgegangen, da nach der erfolgten Abholzung der Fläche der Bodenaufbau inklusive Mulchschicht in den nicht zu bebauenden Grünflächen größtenteils bestehen bleibt (V3) und mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Entwicklung der Naturverjüngung die Fläche auf natürliche Weise wieder schnell begrünt wird –wenn noch keine sofortige Bebauung aller Parzellen vollzogen wird.

→ Sämtliche aufgeführte Maßnahmen sind geeignet, die geplanten Eingriffe zu kompensieren. Mit ihrer Hilfe entsteht langfristig wieder ein durchgrüntes Erholungsgebiet, das Lebensraum von einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen werden kann. Mit der geplanten Strukturvielfalt kann eine Freizeitfläche entstehen, die sich gut in die Umgebung einpasst, zur Erholung, einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und einem guten Mikroklima beiträgt und damit final die ehemals vorhandene Freizeitnutzung dieser Fläche reaktiviert.

3.4. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) entsprechend muss eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, wenn das entsprechende Vorhaben in Anlage 1 zum Gesetz gelistet ist.

Bezogen auf das geplante B-Plangebiet trifft in diesem Zusammenhang 17.2.3 dieser Anlage zu, da es sich um eine betroffene Waldfläche von 1-5 ha Größe handelt. Für diese Flächen-dimension besteht die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da 18.863 m² Wald betroffen sind. Ziel ist es die Einzel- und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, Landschaft und den Menschen entsprechend ihrer Intensität zu betrachten.

Im Nachfolgenden werden in Form einer überschlägigen Vorausschau und summarischer Prüfung die Themeninhalte aufgeführt, die der forstrechtlichen Betrachtung dienlich sind und noch keine ausreichende Bearbeitungstiefe in den anderen Kapiteln im Umweltbericht erfahren haben.

3.4.1. Merkmale des Standortes und dessen ökologische Empfindlichkeit

Die Vorhabenfläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche zur Freizeit- und Erholungsnutzung dargestellt und wurde in früheren Zeiten auch als solche genutzt. Weiterhin ist sie durch die erfolgte Waldfunktionskartierung als lokaler Klimawald eingestuft.

Die Umgebung der Vorhabenfläche weist einen hohen Bewaldungsgrad auf. Die gegenüberliegende westliche Seite der Motzener Straße ist fast vollständig bewaldet. Auch die angrenzenden bebauten Gebiete sind noch von Gehölzen geprägt. Als Puffer zur Motzener Straße hat der vorhandene Wald eine Lärmschutzfunktion.

Das Vorhabengebiet weist auf 18.863 m² eine Fläche mit Waldeigenschaft auf. Das bedeutet, dass typische Eigenschaften eines Waldinnenklimas vorhanden sind, die entsprechende Wirkungen auf die Schutzgüter haben. In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

Waldbestände reduzieren die Windgeschwindigkeit deutlich. Auch wenn im Falle dieses Vorhabens die direkte Umgebung aus Freizeitflächen mit verstreuten Gehölzen und nicht aus Freiland besteht, so ist dennoch davon auszugehen, dass der vorhandene Wald die **Windgeschwindigkeit** von Seiten der offenen Bereiche (Motzener See östlich und Motzener Straße westlich) **abbremst**.

Das Waldinnenklima ist geprägt durch zum Teil hohe Temperaturunterschiede zwischen Pflanzen- und Bodentemperatur. Im Gegensatz zur gehölzfreieren Umgebung wird in dem betroffenen Waldteil durch natürliche Schattenbildung auch eine sommerliche Kühlung erzielt. Die Lufttemperatur sinkt im Vergleich zum bebauten Umland. Die Luftfeuchtigkeit hingegen ist erhöht.

Wälder sind im Allgemeinen wichtige **Wasserspeicher**. Der Boden im Untersuchungsgebiet besteht durch seinen hohen Laubholzanteil im Unterholz in der Oberschicht aus lockerem organischem Material, das luftig und locker ist und eine gute Humusschicht ausbildet. Entsprechend gut sind auch die Speicherfunktion bei Regenereignissen und der damit verbundene **reduzierte Oberflächenabfluss**.

Allerdings erreicht auch nicht die gesamte Niederschlagsmenge das Grundwasser. Ein Teil wird auf der Baumoberfläche als Interzeption zurückgehalten. Ein weiterer Teil wird über das Wurzelsystem aufgenommen und dem Baumkreislauf zugeführt. Entsprechend geringer ist die Grundwasserneubildung unter Wald im Vergleich zu Offenlandflächen.

Die Verdunstungsraten sind durch die vorhandenen Gehölze höher als auf Offenlandstandorten (Acker, Grünland).

3.4.1.1 Nutzungskriterien

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen der bestehenden Nutzungen gemäß Nr. 2.1 der Anlage zum UVGP aufgeführt:

Aktuelles Nutzungspotenzial

Die Vorhabenfläche wurde in früheren Zeiten bereits als Erholungsfläche genutzt. Zerfallene Bungalows mit Müll- und Altlastablagerungen (z.B. Asbest) zeugten noch von dieser Zeit.

Nach Aufgabe dieser Nutzungsform konnte dieser Waldbereich seine Funktion zur Erholungsnutzung nicht mehr ausreichend gut wahrnehmen. Die Vorhabenfläche wurde somit in den letzten Jahren vorrangig genutzt, um sie als **illegales Mülllager** zu nutzen bzw. in die dahinter gelegenen Wochenendgrundstücke zu gelangen. Die Funktion als Erholungswald ist aktuell nur sehr reduziert gegeben.

Nachbarschaftswirkung

Auf die östlich angrenzenden Wochenendhäuser hat der aktuell noch vorhandene Wald eine puffernde Funktion zur Motzener Straße. Er ist gleichzeitig Frischluftlieferant und Temperaturregulator sowie Windreduzierer.

Besondere Nutzungsfunktion

Die Vorhabenfläche ist als lokaler Klimaschutzwald eingestuft. Allerdings sind westlich noch weitere großflächige Waldgebiete angeschlossen.

3.4.2. Mögliche erhebliche Auswirkungen

Dieses geplante Sondergebiet zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist ein Einzelprojekt. Es sind aktuell keine Projekte im Umfeld bekannt, die eine Kumulation bedingen würden. Für das Vorhaben sind folgende erhebliche Auswirkungen anzunehmen:

- Mit der geplanten Waldrodung und Nutzungsänderung besteht eine Erhöhung der Gefahr von Bodenerosion. Dank des natürlichen Humusgehaltes und dem nicht vorhandenen Konfliktgefälle ist davon auszugehen, dass sich diese Problematik hauptsächlich durch die **Bodenverdichtung** ergibt, die **im Zuge der Erschließung** des Gebietes entstehen wird. Zahlreiche Baumaschinen werden auf den Bauflächen zu einer Störung des Bodengefüges und zu einer entsprechenden Verdichtung beitragen.
- Mit beginnender Bebauung ist auch von einer **Flächenerwärmung** dieses Bereiches durch versiegelte Flächen auszugehen.
- Mit dem Verlust der Altgehölze in diesem Bereich verschwindet auch ein Teillebensraum für darin angepasste Arten.

Folgende Auswirkungen sind kurzfristiger Natur:

- Abholzung mit Lärmbelastungen als vorbereitende Arbeiten,
- Entfernung von Müll- und Gefahrenstoffen (z.B. Asbest), wurde bereits als vorgezogene Maßnahme 2017 umgesetzt.

Folgende Auswirkung ist mittelfristiger Natur:

- Bodenverdichtungen durch Baumaschinen bei fortschreitender Bebauung der einzelnen Parzellen.

Folgende Auswirkung ist langfristiger Natur:

- Bodenversiegelungen durch Gebäudebau und Verkehrsflächen.

- ➔ Die **Erheblichkeitsschwelle** zur Durchführung einer UVP wäre bei dieser Vorprüfung erreicht, wenn die anzunehmenden Umweltauswirkungen dieses Vorhabens ein Versagen der Waldumwandlungsgenehmigung prognostizieren ließen. Davon ist im aktuellen Fall **nicht auszugehen**. Die B-Planausweisung ist geeignet, um die vorhandenen Müll-, Schutt- und Altlasten zu beseitigen und damit eine Gefahrenabwehr zu tätigen. Dies ist ein sehr wichtiger Sachverhalt, der auch in Bezug auf die aktuelle Erholungsfunktion der Nachbarflächen erhebliche Auswirkungen hat. Weiterhin steht die geplante Nutzung zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Einklang mit der selbigen Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Hinzu kommt, dass auch Teilflächen zur Entwicklung der Naturverjüngung genutzt werden (V3 und Acef1), um keinen Totalverlust des Lebensraums im Rahmen der Durchforstung zu erzielen und damit auch das natürliche Entwicklungspotenzial der Gehölze in diesen Bereichen zu fördern.

- Die geplante kurz- bis mittelfristige zusätzliche **Wiederbegrünung durch Gehölz-neupflanzungen** trägt zu einer langfristigen Stabilisierung und biologischen Vielfalt bei, die mittelfristig durch die negativen Veränderungen während der Baufeldfreimachung entstanden sind.
- Es sind weder Gewässer noch Waldnebenflächen oder Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen.

Fazit: Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen dieses Vorhabens nicht geeignet sind, langfristig erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter hervorzurufen. Das geplante Vorhaben zur Freizeit- und Erholungsnutzung wird sich in die ähnlich gestalteten, angrenzenden und bereits bebauten Nachbarflächen eingliedern und sich mit seiner Strukturvielfalt zu einem neuen Lebensraum für geschützte Arten entwickeln. Die frühere Nutzung als Freizeitgebiet wird reaktiviert und in eine stabile Entwicklung und Gestaltung überführt. Das Vorhaben ist nicht geeignet, eine Reduktion der Grundwasserneubildung hervorzurufen. Das Mikroklima wird sich leicht verändern, wird jedoch langfristig auch wieder durch die Wirkung von Gehölzen geprägt. Die angestrebte Ersatzaufforstung und waldverbessernde Maßnahmen sind geeignet, um die rechtliche Grundlage zur Waldumwandlung zu stellen.

3.5. Zusammenfassung

Die B-Planfläche hat aktuell (bis auf die Hauptwege) Waldeigenschaft und stellt einen Übergang zu den großflächigen westlich angrenzenden Waldbereichen in Richtung der bereits vorhandenen Bebauung östlich der Motzener Straße dar. Die Eigenschaften als Erholungswald wurden jedoch durch die einsturzgefährdeten Gebäude und die zahlreichen Müllablagerungen und Gefahrenstoffe (z.B. Asbest) deutlich geschmälert. Selbige im Jahr 2017 als vorgezogene Maßnahme zu entfernen, war ein großes Anliegen, um den Vandalismus in diesem Bereich nicht weiter zu begünstigen.

Die nun geplante erneute Nutzung des vorhandenen Waldes zur Freizeiterholung hat Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen sind in Bezug auf den Boden, das Mikroklima sowie Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten.

Es wird sich der Lebensraum für Flora und Fauna durch den geplanten Waldverlust deutlich verändern und damit einhergehend auch das Landschaftsbild und Mikroklima wandeln.

Im Rahmen der Umgestaltung der Fläche soll mit den natürlichen Ressourcen schonend umgegangen werden und der Charme (Gebäude eingebettet in einen lockeren Baumbestand) weitestgehend hergestellt werden. Ziel ist es, eine Fläche zur Erholungsnutzung entstehen zu lassen, die möglichst intensiv eingegrünt ist und Nischen für geschützte Arten schafft. In diesem Zusammenhang wurde die zwischenzeitlich geplante GRZ/GFZ von 0,2 weiter auf 80 m² Grund- und Geschoßfläche reduziert, Wege und Stellflächen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau angelegt, eine Mindestbegrünung sowie eine Mindestanforderung von künstlichen Fortpflanzungsstätten formuliert. Um die Wiederbegrünung möglichst schnell nach erfolgter Abholzung zu erreichen, sind Pflanzmaßnahmen angesetzt. Weiterhin soll auch die Kraft der Naturverjüngung auf den nicht zu bebauenden Flächen genutzt werden, um mit dem vorhandenen Standortpotenzial an Jungbäumen eine schnelle Wiederbegrünung zu erzielen.

Bei der Planung der AE-Maßnahmen wird schutzgutübergreifend geplant, um alle Eingriffsaspekte möglichst sinnvoll miteinander zu kombinieren. Dies bedeutet, dass die geplanten Pflanzungen sowohl den Eingriff in den Boden kompensieren sollen als auch dem Landschaftsbild dienen und gleichzeitig neue Lebensräume entstehen lassen.

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen durch den qualifizierten B-Plan umzusetzen:

3.5.1. Übersicht über die grünordnerischen Festsetzungen

Folgende Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind umzusetzen:

V1: Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind dabei unzulässig. Zulässig sind Rasengittersteine, Schotterrassen, Kies, Holzschnitzel, Mulch oder Pflaster mit mehr als 15% Fugenanteil sowie weitere Beläge, die laut DIN 18130-1 eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 50% haben.

V4: Das Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern.

E1: Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 - 14 cm oder mindestens 8 cm bei Obstbäumen, Ballenware, 2x verpflanzt) nach den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Diese Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn je angefangene 300 m² Grundstücksfläche nicht bereits mindestens 1 Jungbaum (StU mindestens 8 cm) steht, der aus der Naturverjüngung des ehemaligen Waldes hervorgegangen ist und sich zu einem Altbaum entwickeln kann.

A1: Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens folgende Strauchpflanzungen nach Pflanzenliste 2 vorzunehmen: 7 Solitärsträucher (2-3Tr., 60-80 cm) mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander oder 21 Sträucher (2-3Tr., 60-80 cm) im Abstand von mind. 50 cm zueinander.

3.5.2. Regelungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages

Folgende Maßnahmen weisen keinen bodenrechtlichen Bezug auf, liegen außerhalb des B-Plangebietes oder sind über eine eigene gesetzliche Grundlage gesichert und sind daher über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern.

V2: Durchgängige bauliche Einfriedungen haben einen Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante einzuhalten.

V3: Der Jungaufwuchs der Gehölze ist außerhalb der Bauflächen so weit wie möglich zu erhalten. Unter anderem sind aus selbigem heraus Bäume zu entwickeln, die später diesen Grünbereich mitprägen. Bei größeren Bestandslücken ist die Maßnahme E1 anzuwenden. Auf diese Weise entsteht langfristig eine Wochenendsiedlung mit waldähnlichem Durchgrünungscharakter.

V ASB 1: Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Prüfung von zu fällenden Bäumen auf Winterquartiere von Fledermäusen. Vor der Fällung von Bäumen ist jeder betroffene Baum mit einem Stammdurchmesser > 50 cm auf das Vorhandensein von Winterquartieren von Fledermäusen zu untersuchen. Der Focus liegt hierbei auf der endoskopischen Untersuchung von sichtbaren Höhlen und Spalten in den Bäumen. Sollten überwinterte Fledermäuse festgestellt werden, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen.

V ASB 2: Schutzmaßnahme für Vögel: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der un gefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) vom 01.03. - 30.09.: Die Vorbereitungen und Bauarbeiten zum Rückbau der alten Bungalows und den Neubau der Gebäude zur Freizeitnutzung dürfen nicht in der Brutzeit von vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Hierdurch soll eine Verletzung oder Tötung von Individuen der nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Brutvogelarten vermieden werden. Ebenso wird eine populationswirksame Störung der Brutvögel insbesondere durch Lärmemission vermieden.

V ASB 3: Schutzmaßnahme für Brutvögel: Prüfung von sichtbaren Höhlen oder Spalten in zu fällenden Bäumen auf aktuelle Brutvorkommen von europäischen Vogelarten.

Einmalig genutzte Brutstandorte) vom 01.03. - 30.09.: Ist eine Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten innerhalb der Brutzeit nicht abwendbar, sollten die betreffenden Bäume auf eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Brutvögel geprüft werden. Hierzu kann eine endoskopische Kontrolle von Höhlen und Spalten in den Bäumen erfolgen. Alternativ wird eine Tagesbeobachtung der zu fällenden Bäume auf ein aktuelles Brutgeschehen empfohlen.

Folgende Vorgehensweise wird hierzu empfohlen:

1. Markierung der zu fällenden Bäume.
2. Eintägige Beobachtung der betreffenden Bäume, um ggf. aus- und einfliegende Brutvögel (z.B. mit Futter im Schnabel, Brutablösung usw.) zu erfassen.
3. Bei negativem Befund Freigabe zur Fällung der Bäume zeitnah nach dem Monitoring.
4. Bei positivem Befund sind weitere Maßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen (z.B. spätere Fällung einzelner Bäume).

V ASB 4: Die Lage der künstlichen Nistkästen in den verbleibenden Grünflächen (Maßnahme Acef1) ist mit einer naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen, um die art-spezifischen Revierabstände und Lebensraumansprüche der betroffenen Arten zu berücksichtigen.

E2: Um den Verlust an potentiellen Fortpflanzungsstätten in und an Gebäuden sowie Bäumen auszugleichen, sind an Gebäuden oder Bäumen künstliche Nisthilfen in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen. Mit erfolgter Fertigstellung des Gebäudes sind die Kästen innerhalb von 3 Monaten anzubringen. Pro Grundstück sind folgende künstliche Nisthilfen aus dauerhaftem Holzbeton vorzugsweise an der Südseite oder Süd-Ostseite der Gebäude oder an einem Baum anzubringen (bei Jungbäumen muss der Haltepfahl genutzt werden, da die Äste noch nicht diese Lasten tragen können):

- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 26 mm,
- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 32 mm,
- 1 Nischenbrüterkasten (Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Rotkehlchen),
- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 45 mm,
- 1 Nistkasten für den Gartenbaumläufer.

E3: In der Gemarkung Golßen in der Flur 13 auf den Flurstücken 52 und 54 hat auf 18.863 m² eine Erstaufforstung zu erfolgen. Des Weiteren sind auf 25.339 m² waldverbessernde Maßnahmen in der Gemarkung Neuendorf in der Flur 3 in den Flurstücken 45/2 und 91/3 umzusetzen.

Acef 1: Direkt nach der Rodung der B-Plan-Waldfläche sind in den verbleibenden Grünflächen (mit vorwiegend Jungbäumen), die außerhalb der Baufelder sind, vor Beginn der kommenden Brutsaison folgende Nistkästen aus Holzbeton anzubringen:

- 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 26 mm,
- 4 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 32 mm,
- 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 45,
- 1 Holzbetonkasten für Gartenbaumläufer und
- 2 Holzbetonkästen für Nischenbrüter.

Die Maßnahme ist eine vorgezogene Maßnahme, die vor Beginn der Brutsaison durchzuführen ist. Sollten die in den Grünflächen verbleibenden Jungbäume nicht die Tragfähigkeit von schweren Holzbeton-Nistkästen aufweisen, so sind diese alternativ in diesen Grünflächen an Holzpfehlen zu installieren, die 2,5 m über Geländeoberkante fixiert sind.

3.6. Literatur und Arbeitsmaterialien

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Referat 23 – Städtebaurecht:
Textliche Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan, Arbeitspapier 1/01

MLUV (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frankfurt (Oder).

LUGV (Landesumweltamt Brandenburg) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1 und 2. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm - Potsdam.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeldt: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ vom 23.01.2012, zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 29.01.2014.

4. Sonstiges

4.1. Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132),
zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes
vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)**
i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)**
i. d. F. d. Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr.03] ber. (GVBl. I/13 [Nr.21]),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])

4.2. Hinweise

- Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Zossen (**Stellplatzsatzung**) vom 01.01.2005

Alle kommunalen Satzungen sind auf der Internetseite
" <https://www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/satzungen/> "
einsehbar.

Die Ausweisung von Flächen für **Gemeinschaftskinderspielplätze** ist im Plangebiet nicht notwendig, da die temporäre Nutzung sowie geringe bauliche Dichte ausreichend private Spielmöglichkeiten bieten. Zudem besteht ein privater Zugang zum Motzener See über die nordöstliche Fortsetzung des Flurstückes 685.

Entlang der Motzener Straße werden folgende **touristische Routen** geführt:

- Radroute durch die Regionalparks: Wald- und Wiesenweg,
- Wanderwege: Europäischer Fernwanderweg E 10, Großer und Kleiner Rundweg Kallinchen, Rundweg um den Motzener See.

Die Trassenverläufe sind über das Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming unter "www.geoportal.teltow-flaeming.de" einzusehen.

Der Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat III, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde sowie das Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. **Bodendenkmalpflege** wiesen mit Schreiben vom 19.12.2017 bzw. 22.11.2022 auf folgenden Sachverhalt hin:

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht sind keine Belange betroffen. Im Bereich des Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden von unserer Seite keine Einwände gegen die Erdarbeiten erhoben.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming verweist für das Vorhaben auf folgende bodendenkmalrechtliche Belange: Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u.ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs.3 u. 4 und § 12 Abs.1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Der Zentraldienst der Polizei, **Kampfmittelbeseitigungsdienst**, Zossen, teilte mit Schreiben vom 18.12.17 mit: Zur Bepanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wies mit Schreiben vom 14.12.22 auf die bestehende **Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bei Bohrungen** oder geophysikalischen Untersuchungen hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolIDG)).

4.3. Technische Infrastruktur

Der Zweckverband KMS teilte in seiner Stellungnahme vom 11.01.2018 sowie 16.02.2023 mit, dass die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche **Trinkwasser- und Schmutzwassernetz** möglich ist, wobei die Anbindepunkte an die Netze noch mit dem KMS abzustimmen seien. Für den Geltungsbereich sowie für die Richtung Motzener See gelegenen Privatgrundstücke ist der Neubau einer gemeinsamen zentralen Abwassersammlung im Bereich des nördlichen Wendehammers vorgesehen, von wo aus in Richtung der bestehenden Abwasserleitung in der Motzener Straße gepumpt werden soll.

Da zur Sicherung der **Löschwasserversorgung** das Trinkwassernetz (keine Kapazitätssicherheit) sowie die Nähe zum Motzener See (zu hoher Aufwand baulicher Anlagen) nicht genutzt werden kann, soll dies über einen Brunnen im Bereich der nordöstlichen Straßenverkehrsflächenaufweitung erfolgen, der mindestens 48 m³/Std. Wasser liefern kann. Eine Festsetzung hierzu ist nicht erforderlich, da sich die Details hierzu erst aus dem Baugenehmigungsverfahren ergeben werden. Daher erfolgt eine Verpflichtung zum Bau über den städtebaulichen Vertrag.

Laut Bestandsplänen der EWE liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine **Gasleitungen**. Direkt außerhalb ist dies nördlich, östlich und südlich jedoch der Fall.

Derzeit ist kein Gasanschluss des Plangebiets an das Gasnetz vorgesehen.

Die e.dis Netz GmbH teilte mit Schreiben vom 12.12.2017 mit, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches bereits Leitungen der **Elektrizitäts**versorgung befänden. Vorbehaltlich einer weiteren Abstimmung zur Anlagensicherung wurde dem Vorhaben zugestimmt und eine weitere Versorgungsmöglichkeit zugesichert.

Der Südbrandenburgische **Abfall**zweckverband äußerte in seiner Stellungnahme vom 12.12.2017 keine Bedenken gegen die Planung.

4.4. Niederschlagsentwässerung

Der Forderung des §54 Abs.4 BbgWG, die anfallenden Niederschläge innerhalb des Plangebietes zu versickern, kann entsprochen werden. Probleme im Bestand sind nicht bekannt.

4.5. Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze richtet sich nach der kommunalen "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Zossen (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2005.

Nach Punkt 1.3 der Anlage sind für Wochenend- und Ferienhäuser je Wohnung jeweils ein Stellplatz herzustellen. Dieser Wert gilt auch für diesen Bebauungsplan.

Gemäß § 7 (Abweichungen) kann von den Festsetzungen der Satzung gem. § 60 Abs.2 BbgBO Ausnahmen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt zugelassen werden. Hierzu bedarf es jedoch besonderer Umstände, die in der Beantragung entsprechend darzulegen sind.

Die Notwendigkeit von Festsetzungen zu Fahrrad-Stellplätzen ergibt sich nicht, da aufgrund der geringen Dichte der Bebauung auf den Privatgrundstücken ausreichend Platz vorhanden ist.

4.6. Städtebauliche Daten

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 20.940 m ²
davon Straßenverkehrsflächen:	ca. 3.540 m ²
davon Sondergebiet Wochenendhaus:	ca. 17.400 m ²
voraussichtliche Anzahl der Parzellen:	etwa 35 (Ø-Größe: ca. 471 m ²)

4.7. Kommunale Kosten

Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind derzeit nicht erkennbar.

Die Kosten für Planungsleistungen, Erschließungskosten sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden privat getragen.

4.8. Änderungen während des Planverfahrens

Während des Planverfahrens ergaben sich folgende wichtige Änderungen:

- Zum Planentwurf:

- Statt der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes "Freizeit und Erholung" nunmehr "Sondergebiet Wochenendhaus", um den Selbstnutzungscharakter zu verdeutlichen.

- Zum Satzungsentwurf:

- Verzicht auf eine Festsetzung GRZ/GFZ von 0,2. Dafür Festsetzung einer geringeren max. Grund- und Geschossfläche von 80 m² je Baugrundstück.

- Entsprechend der Forderung des Landesamtes für Straßenwesen wurde ein schmaler Streifen am westlichen Geltungsbereichsrand (45 – 65 cm) für nicht überbaubar erklärt. (siehe Erläuterungen zu Festsetzung 7)

Weitere Änderungen hatten keinen wesentlichen Charakter, sondern waren eher klarstellend.

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Motzener Straße 18, Kallinchen, Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten Dipl.-Ing. (FH) Heiko Menz, in Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. (FH) Katja Kruse (Büro VerbindungsVielfalt), Juli 2022

**Anlage 2: Maßnahmen für die Waldinanspruchnahme,
Büro VerbindungsVielfalt, Mai 2022**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Kallinchen
Motzener Str. 18

Auftraggeber:

b & n
Planungsgemeinschaft oHG
Gartenarchitektur Landschaftsplanung
Fichtestraße 6
15834 Rangsdorf

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz
Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten
Buchenallee 98e
16341 Panketal
00491708042844
Heiko-Menz@vodafone.de
www.ingenieurbuero-igg.de
In Zusammenarbeit mit Büro VerbindungsVielfalt, Katja Kruse

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2. Eingriffsgebiet	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Methodisches Vorgehen	8
1.4 Untersuchungsraum.....	8
1.5 Datengrundlagen	9
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
2.1 Beschreibung des Vorhabens	10
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
3 Relevanzprüfung	10
4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.....	12
4.1 Fledermäuse.....	12
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	15
4.2.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse der europäischen Vogelarten.....	16
5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	20
5.1. Maßnahmen im Umweltbericht.....	20
5.2 spezifische Maßnahmen zur Vermeidung	20
5.3 Ausgleichsmaßnahmen.....	22
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG	24
6.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	24
6.2 Europäische Vogelarten.....	24
7. Zusammenfassung.....	24
8. Fazit	25
9. Literatur	26
10. Anhang 1.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine.....	8
Tabelle 2 Übersicht zu den Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten, UG = Untersuchungsgebiet.....	11
Tabelle 3 detektierte Fledermausrufe, sowie Erhaltungszustand und Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.....	14
Tabelle 4 im Untersuchungsraum des ASB vorkommende europäische Vogelarten.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Eingriffsgebiet (rote Umrandung), Quelle: Google Earth	5
Abbildung 2 Zufahrt.....	29
Abbildung 3 Blick von der Straße in das UG.....	30
Abbildung 4 zugewachsener und fast verfallener Bungalow	30
Abbildung 5 fast verfallener Bungalow und diverse Müllablagerungen	31

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
UR	Untersuchungsraum
UG	Untersuchungsgebiet
BP	Brutpaare
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
MTB	Messtischblatt

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zossener Ortsteil Kallinchen in der Motzener Straße 18 soll eine rund 1,9 ha große Fläche wieder zur Freizeitnutzung parzelliert werden. Im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 BNatSchG gegeben sind. Das grundsätzliche methodische Vorgehen und die inhaltliche Gliederung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung orientiert sich nach der in Brandenburg gültigen und anzuwendenden Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015) und Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018).

Im Folgenden wird daher der Begriff Artenschutzbeitrag (ASB) verwendet.

Das Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten wurde am 01.04.2016 mit dem Artenschutzbeitrag für dieses Vorhaben beauftragt. Mit der Lebensraumüberprüfung im Jahr 2022 des Untersuchungsgebietes und der geänderten Planung in Bezug auf den Umgang mit dem vorhandenen Baumbestand, wurden im Mai 2022 inhaltliche Maßnahmenanpassungen vorgenommen.

1.2. Eingriffsgebiet

Das Eingriffsgebiet liegt im Zossener Ortsteil "Kallinchen" in der Motzener Straße 18. Kallinchen liegt am Westufer des Motzener See nur wenige Kilometer östlich der Stadt Zossen. Die Stadt Zossen liegt im Nordosten des Landkreises Teltow Fläming. Die BAB 13 verläuft nur

1 - 2 Kilometer östlich des Motzener Sees. Die BAB 10 (Südlicher Berliner Ring) liegt nördlich der Stadtgrenze von Zossen.

Die Lage des Eingriffsgebiet ist in Abb.1 dargestellt.

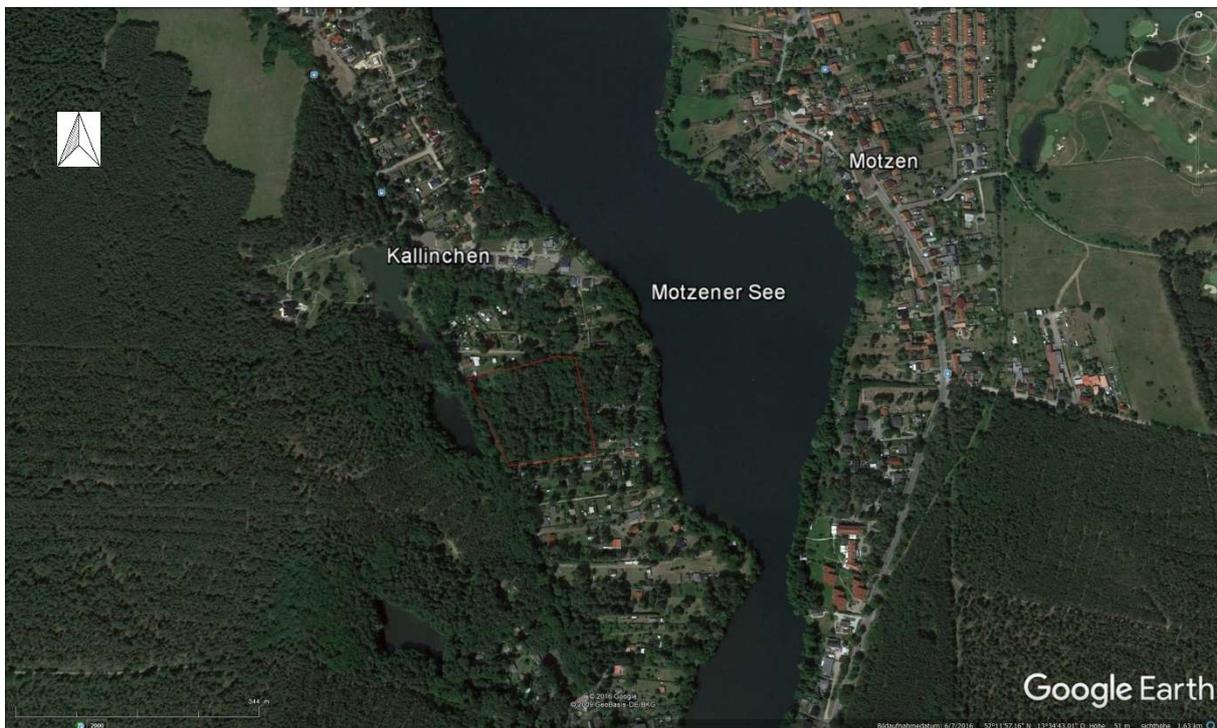


Abbildung 1 Eingriffsgebiet (rote Umrandung), Quelle: Google Earth

Die Stadt Zossen liegt in der Jungmoränenlandschaft der norddeutschen Tiefebene. Diese Landschaft ist durch die glaziale Genese der letzten Eiszeit (Brandenburger Stadium) geprägt. Viele prägende Landschaftsstrukturen sind deshalb nicht älter als 20.000 Jahre. Naturräumlich liegt das Gebiet der Stadt Zossen in den naturräumlichen Großeinheiten Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen (Nuthe-Notte Niederung, Luckenwalder Heide) und Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet (Zossen-Teupitzer Platten- und Hügelland, Dahme-Seen-Gebiet). Das Eingriffsgebiet gehört vollständig zum Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet (82). Die Naturräumlichen Haupteinheiten der Stadt Zossen sind: Nuthe-Notte Niederung (815), Luckenwalder Heide (816), Zossen-Teupitzer Platten- und Hügelland (823) und das Dahme-Seen-Gebiet (822).

Das Dahme-Seengebiet (822) ragt nur bei Schöneiche und Kallinchen mit dem westlichen Teil des Motzener Sees in den Bereich der Stadt Zossen hinein. Das Eingriffsgebiet liegt jedoch vollständig in dieser naturräumlichen Haupteinheit. Die naturräumliche Haupteinheit ist ein von kleinen Grundmoräneninseln durchsetztes weithin ebenes Talsandgebiet. Der Genese nach handelt es sich bei diesen weithin flachen Talsandflächen um verschieden alte Schmelzwasserabflussbahnen aus der Zeit des zerfallenden Brandenburger Stadiums. In den entstandenen Rinnen liegen heute zahlreiche Seen.

Klimatisch liegt das Eingriffsgebiet im Bereich des Ostdeutschen Binnenklimas. Die

atlantischen Einflüsse werden geringer und kontinentale Einflüsse kommen zur Geltung. Typisch für diesen Klimabereich sind relativ kalte Winter und trockene, heiße Sommer. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt ca. 580mm. Die Januarisotherme liegt bei -1°C , die Julisotherme bei 19°C . Die durchschnittliche frostfreie Periode dauert 180 Tage. Die vorherrschende Bodenart ist ein Regosol. Die potentielle natürliche Vegetation im Eingriffsgebiet ist ein Bodensaurer grundwasserferne Drahtschmielen-Eichenwald. Das Eingriffsgebiet wurde in der Vergangenheit als Erholungsgebiet genutzt. Hiervon zeugen mehrere zum Teil stark verfallene oder schon eingestürzte Bungalows. Auf dem Gelände hat sich auf Grund der Nutzungsauffassung ein Mischwald entwickelt mit reichhaltigem Unterwuchs. An einigen Stellen sind Vorwaldstadien zu erkennen. Im Nordwestlichen Viertel des Eingriffsgebiets befindet sich eine ca. 5-8m hohe Erhebung, die überwiegend mit Robinien bewachsen ist. Vermutlich handelt es sich hierbei um eine anthropogen entstandene Aufschüttung.

Das Eingriffsgebiet ist ca. 1,9 ha groß und komplett umzäunt. Es ist im Norden, Osten und Süden von Gartengrundstücken umgeben. Im Westen grenzt direkt die Motzener Straße an das Grundstück. Hier befindet sich eine Zufahrt. Ca. 100m östlich des Eingriffsgebietes befindet sich der Motzener See. Dieser gehört zum LSG 2146 Notte-Niederung (LFU 2016). Westlich der Motzener Straße gegenüber des Eingriffsgebietes liegt ein kleineres Stillgewässer (geschütztes Biotop § 30BNatSchG). Im Eingriffsgebiet selbst sind keine geschützten Biotope nach § 30BNatSchG vorhanden. Auch liegt das Eingriffsgebiet in keinem Schutzgebiet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten

Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme sind die Kartierungsergebnisse der Begehungen von April bis Juli 2016. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen. Es wurden 5 Begehungen zur Erfassung der Avifauna und zwei Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte zudem eine Einschätzung der Habitate bezüglich des potentiellen Vorkommens weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie. 2022 fand eine Überprüfung der Lebensraumsituation vor Ort statt mit dem Resultat, dass (bis auf den entfernten Müll und die Gebäude) keine Änderung selbiger zu verzeichnen war. Entsprechend werden die Kartierungen aus 2016 als geeignete Grundlage angesehen, eine Einschätzung der betroffenen Arten geben und Maßnahmen zum Schutz selbiger ableiten zu können.

Tabelle 1 Begehungstermine

Begehungstermine		
	Vögel	Fledermäuse
04.04.2016	morgens	
06.04.2016	abends/Nacht	
28.04.2016	morgens	
11.05.2016	morgens	
18.05.2016	morgens	
20.05.2016	abends/Nacht	
11.06.2016	morgens	
18.06.2016		abends/Nacht
08.07.2016		abends/Nacht

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Eingriffsgebiet. Untersuchungen über die Grenzen des Eingriffsgebietes hinaus, erfolgten nicht, da die angrenzenden Flächen im Wesentlichen Siedlungsstrukturen sind und sensible Vogelarten nicht zu erwarten sind. Die

Allee und das Kleingewässer westlich des Eingriffsgebietes wurden in die Detektorkontrollen einbezogen.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT MLUL (HRSG. STAND 2018) : Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

Landesumweltamt Brandenburg (LUA) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 26.03.2008.

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) orientiert sich an den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenwesen des Landes Brandenburg:

LS, Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (2008): Mustergliederung/Beispieltexte für den Artenschutzbeitrag (ASB) zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand August 2008 einschl. Ergänzung 02/2011

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

Der ASB beinhaltet zudem:

- Betroffenheitsanalyse für gefährdete Arten Art-für-Art; für ubiquitäre Arten gruppenweise mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Eingriffsgebiet ist die Errichtung einer neuen Freizeitsiedlung geplant. Hierzu werden die vorhandenen alten Bungalows rückgebaut und neue errichtet. Im Zuge dieser Maßnahmen findet eine erhebliche Umgestaltung des Gebietes statt. Es ergibt sich die Notwendigkeit die Waldbestandsbäume zu fällen. In diesem Zusammenhang ist die Waldumwandlung zu beantragen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Fällung sämtlicher Altbäume, weitest gehender Erhalt Jungbäume/Naturverjüngung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von vorbelasteten (anthropogenen) Habitaten
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Häusern zur Freizeitnutzung. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen (Teil)Lebensräume und Brutstätten für einige Arten verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.

2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize,
- Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

(Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In Tabelle 1 enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Tabelle 2 Übersicht zu den Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten, UG = Untersuchungsgebiet

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Säugetiere (<u>ohne</u> Fledermäuse)	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Säugetiere (Fledermäuse)	Ja potentiell möglich	Vorkommen nicht mit Sicherheit auszuschließen
Amphibien	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Reptilien	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Schmetterlinge (Tag-/ Nachfalter)	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Libellen	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Käfer	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Fische	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Weichtiere	nein	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im UG
Vögel	ja	Brutvorkommen einiger Arten nachgewiesen

Da es sich bei der zu überbauenden Fläche um einen kleinflächigen Laubmischwald auf einer ehemaligen Ferienhaussiedlung handelt, konnten Vorkommen und Betroffenheiten der meisten zu beachtenden Arten und Organismengruppen mangels geeigneter Habitatqualitäten von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Eingriffsgebiet sind einige Bäume mit Spechthöhlen und andere Strukturen vorhanden, die als mögliche Quartiere von Fledermäusen in Frage kommen.

Die Gewässer in der Nähe des Eingriffsgebietes sind potentieller Lebensraum verschiedener Amphibienarten. Die Gewässer werden nicht vom Vorhaben tangiert, die Waldbereiche im

Eingriffsgebiet sind als potentieller Landlebensraum von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie mangels ausreichender Habitatqualität nicht von Bedeutung.

Das Eingriffsgebiet ist von Wald mit dichtem Unterwuchs bedeckt. Die Gebüsch- und Bäume sind potenzielle Nist- oder Nahrungshabitate für einige Vogelarten der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Für weitere Arten außerhalb des Plangebietes, vor allem für die zahlreichen Gehölzbrüter der angrenzenden Gehölzbestände und Gärten sowie Brutvögel der westlich und östlich gelegenen Gewässer, können relevante Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Zudem ist die Umgebung durch Flächen zur Erholungsnutzung anthropogen vorbelastet. Im UG sind Gebäude zur Freizeitnutzung geplant, so dass die Nutzung der Fläche den gegenwärtigen Charakter dieses Ortsteils von Kallinchen nicht verändert und im Bereich des Eingriffsgebietes eher reaktiviert.

Der Fokus der Untersuchung liegt somit auf dem Vorkommen von baum- und gebäudebewohnenden Fledermäusen und Brutvögeln.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten

In den folgenden Kapiteln wird der Bestand und die Betroffenheit der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten dargelegt.

4.1 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten zwei nächtliche Begehungen sowie Kontrollen in der vorhandenen Bebauung (soweit möglich) und eine Begutachtung des Baumbestandes. Zudem wurden Detektoranalysen durchgeführt. Dabei wurde insbesondere versucht schwärmende oder ausfliegende Fledermäuse zu erfassen. Schwärmende oder ausfliegende Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen, jedoch konnten einige Fledermausrufe detektiert werden, die jagenden Fledermäusen zugeordnet wurden. Im Rahmen der aktuell durchgeführten Untersuchungen konnten im UG insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten mittels Fledermausdetektor. Die Kontrolle der Bungalows beschränkte sich aus Sicherheitsgründen auf eine Begutachtung von außen. Die Gebäude waren augenscheinlich alle akut einsturzgefährdet und es hingen überall Dämmstoffe und sonstiges Material von den Decken herab. Eine Begehung der Gebäude wurde als zu riskant eingeschätzt und unterblieb daher. Die Gebäude erscheinen insgesamt ungeeignet als Fledermaussommer- oder Winterquartier. Im Zuge der nächtlichen Begehungen konnten keine ausfliegenden oder schwärmenden Fledermäuse an den Gebäuden festgestellt werden. Im

Untersuchungsgebiet wurden vier Höhlenbäume kartiert. Ein morscher ca. 7m hoher Birkenstumpf wies 5 Höhleneingänge (vom Buntspecht und evtl. vom Grünspecht) auf. Dieser Baumstumpf war im Mai umgestürzt. An den restlichen drei Höhlen (alle vom Buntspecht) fanden sich keine Anzeichen einer Besiedlung durch Fledermäuse. Die während der Begehungen aufgenommenen Rufsequenzen wurden automatisch analysiert (Software: Batscope) und anschließend manuell nachanalysiert. Da einige Fledermausarten kaum anhand ihrer Rufe zu unterscheiden sind und zudem die Aufnahmequalität mitentscheidend für die Rufanalyse sind, müssen die Ergebnisse mit Vorbehalt betrachtet werden. Insbesondere die Myotis-Arten ähneln sich in ihren Rufen. Die Nymphenfledermaus ist eine erst seit kurzem beschriebene eigenständige Art, die bisher in Deutschland an nur wenigen Stellen nachgewiesen wurde. In Brandenburg gibt es noch keinen Fund dieser Art. Reine Detektoraufnahmen sind kein qualifizierter Artnachweis. Daher sind die Ergebnisse nicht als qualifizierter Nachweis dieser Art zu werten, obwohl die automatische Analyse mit Batscope eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit (90-100%) angegeben hat.

Für eine dezidierte endoskopische Kontrolle waren die Höhlen zu hoch im Baumstamm. Generell wurden im Baumbestand des Untersuchungsgebietes keine schwärmenden Fledermäuse registriert. In den aufgenommenen Rufsequenzen konnten keine Soziallaute isoliert werden. Lediglich vom Großen Abendsegler und dem Kleinen Abendsegler wurden die typischen Langtriller aufgenommen. Diese Soziallaute äußern die Tiere u.a. bei Begegnungen von Artgenossen im Luftraum. Insgesamt handelt es sich bei den mittels Detektor erfassten Fledermäuse um jagende Individuen oder um Fledermäuse auf Transferflügen.

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB mit dem Detektor nachgewiesenen Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tabelle 3 detektierte Fledermausrufe, sowie Erhaltungszustand und Schutzstatus der nachgewiesenen Arten

Art	Wissenschaftlicher Name	08.06.2016 registrierte Rufe	18.07.2016 registrierte Rufe	Gesamtergebnis	EHZ Brandenburg	EHZ in KBR	RL D	RL BB
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		5	5	unzureichend U1	unzureichend U1	3	3
Großes Mausohr	Myotis myotis		1	1	unzureichend U1	günstig FV	3	1
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		1	1	unzureichend U1	unzureichend U1	3	1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	4	5	unzureichend U2	unzureichend U1	G	2
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	3		3	unzureichend U1	unbekannt XX	D	D
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		2	2				
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3		3	unzureichend U1	günstig FV	3	3
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		6	6	unzureichend U1	günstig FV		4
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	4	7	günstig FV	günstig FV		
		10	23	33				
Angaben zur Gefährdung:								
1 = Vom Aussterben bedroht								
2 = Stark gefährdet								
3 = Gefährdet								
4 = potentiell gefährdet								
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaß								
D = Daten defizitär								
V = Art der Vorwarnliste								
Angaben zum gesetzlichen Schutz:								
VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie								
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz								

Das Eingriffsgebiet bzw. Untersuchungsgebiet wird von einigen Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Dabei ist das Gebiet auf Grund seiner geringen Größe und der eher ungünstigen Strukturierung (alte Gebäude und Müllablagerungen, Robinienbestände und Vorwaldstadien neben älteren Mischwald) kein essentielles Jagdgebiet. Dieses ist eher in den ausgedehnten zusammenhängenden Wäldern der Zossener Heide gelegen. Daneben dürften die umliegenden Kleingewässer und der Motzener See bedeutende Jagdgebiete einiger Fledermausarten darstellen. Das Untersuchungsgebiet wird nur sekundär zum Jagen genutzt und vermutlich von Fledermäusen nur überflogen auf den Weg zu den Jagdgebieten.

Im Zuge des geplanten Eingriffs wird durch die Fällung des Baumbestandes und die Errichtung von kleinen Wochenendhäusern die Struktur des Eingriffsgebietes verändert. Dadurch wird die Qualität des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet eingeschränkt. Die Verschlechterung eines essentiellen Jagdgebietes für Fledermäuse kann zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten führen und somit ebenfalls das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG auslösen. In diesem Fall sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population von Fledermausarten zu erwarten, da das Gebiet sehr klein und als Jagdgebiet nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Sommerquartiere von Fledermäusen können auf Grund der Untersuchungsergebnisse weitgehend ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Winterquartieren wurde nicht geprüft. Potentielle Winterquartiere sind für die Gebäude mangels geeigneter Struktur und Habitatqualität nahezu auszuschließen. In den bekannten oder unentdeckten Baumhöhlen können Winterquartiere von bestimmten Fledermäusen (z.B. Großer Abendsegler) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor der Fällung von Bäumen im Winterhalbjahr jeder betroffene Baum mit einem Stammdurchmesser > 50cm auf das Vorhandensein von Winterquartieren von Fledermäusen zu untersuchen (V CEF 1). Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind in enger Absprache mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen. (siehe Kap.5).

Das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL innerhalb des Untersuchungsgebiets kann somit unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V CEF 1 ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Tabelle 4 werden die im Untersuchungsraum des ASB europäischen Vogelarten aufgelistet, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Im Untersuchungsgebiet konnten 15 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen werden. Der Gartenrotschwanz und der Hausrotschwanz haben ihre Reviere an der Grenze des Untersuchungsgebietes, eine genaue Lokalisierung des Revierzentrums, bzw. des Nistplatzes war nicht möglich. Auch bei den Arten mit größeren Aktionsräumen (Singdrossel und Eichelhäher) ist das relativ kleine UG eher als Teil der Reviere anzusehen. Der Buntspecht wurde im UG gesichtet eine besetzte Bruthöhle wurde nicht gefunden, jedoch mehrere alte Buntspechthöhlen. Arten der Roten Liste Deutschlands bzw. Arten der Roten Liste Brandenburgs kommen im UG nicht vor. Der Gartenrotschwanz steht in der Vorwarnliste für Deutschland. In und an den Bungalows wurden einige Nester von Brutvögeln gefunden. Diese waren alle unbesetzt und stammen vermutlich aus dem Vorjahr. Die Nester werden den Arten Amsel, Zaunkönig und Hausrotschwanz zugeordnet.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden Bäume gefällt und die alten Bungalows rückgebaut. Es wird daher von Störungen (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und von einem Verlust potentieller Niststätten (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ausgegangen.

Tabelle 4 im Untersuchungsraum des ASB vorkommende europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Eu-VschRL	BArtSchVO	Rev./BV im UR	BV Grenze UR	NG/DZ	Wirkungs- betreffen- heit		Ökologische Gilde
									Verlust v. Niststätten	Störung	
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	2 Rev			x	x	G
Blaumeise	<i>Caynistes caeruleus</i>				§	1 Rev			x	x	G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	1 Rev			x	x	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				§	1 Rev			x	x	G
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	1 Rev			x	x	G
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§	1 Rev			x	x	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		§		1 Rev		x	x	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§		1 Rev		x	x	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	1 Rev	1 Rev		x	x	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	1 Rev			x	x	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	1 BP			x	x	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	2 Rev			x	x	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	1 Rev			x	x	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	1 Rev			x	x	G
Zilp zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	2 Rev			x	x	G

Legende: BV=Brutvogel, RL=Rote Liste, NG=Nahrungsgast, DZ=Durchzügler

Zuordnung zur betreffenden ökologischen Gilde G = Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

B = ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden (teilweise mehrfach genutzte Brutstandorte)

4.2.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse der europäischen Vogelarten

4.2.1.1 Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Die ungefährdeten Arten der Gilde der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder. Diese Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Im UG nachgewiesene Arten dieser Gilde sind: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher,

Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Potentiell vorkommende Brutvögel können im Zuge der Baufeldfreimachung (z.B. Gehölzfällungen, Bodenabtrag oder -aufschüttung) und den Baumaßnahmen selbst (z. B. durch den Verkehr von Baufahrzeugen) verletzt oder getötet werden. Deshalb ist generell die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 30.09. - 01.03. durchzuführen (V CEF 2). Da das UG nach dem Landeswaldgesetz eine Waldfläche ist greifen nicht die gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG, nach den Gehölzentfernungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten sind. Es können ohne zeitliche Beschränkungen Durchforstungsmaßnahmen durchgeführt werden. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme empfohlen ggf. notwendige Arbeiten an den Gehölzen (Rückschnitt von Gebüsch usw.) sowie Baumfällungen nur vor Beginn bzw. nach Abschluss der Brutzeit durchzuführen (V CEF 2). Sollte dies nicht möglich sein, sind sichtbare Höhlen und Spalten in den zu fällenden Bäumen entweder soweit gefahrlos möglich mittels Endoskop auf das Vorhandensein von Nestern zu untersuchen oder durch ein Brutzeitmonitoring eine aktuelle Nutzung durch Brutvogelarten auszuschließen (V CEF 3). Dadurch wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Individuen) vermieden. Unter Beachtung dieser bauzeitlichen Regelung entfallen Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Als Störungen werden auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bezeichnet, die vor allem baubedingt und betriebsbedingt durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Störreize ausgelöst werden können. Eine Störung ist im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich, sofern sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt.

Störungen i. S. d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, können ausgeschlossen werden, sofern die angeführten bauzeitlichen Regelungen (s. o.) umgesetzt werden. Nicht auszuschließende Revieraufgaben einzelner Individuen in der Bauphase wären temporärer Natur.

Betriebsbedingt ist durch den zu erwartenden Besucherverkehr regelmäßig mit anthropogen verursachten Störungen (Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Störreize) zu rechnen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl flexibel und gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau sind selbst unter Annahme einer potenziellen Störung einzelner Brutpaare nicht zu erwarten. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Bauarbeiten werden großflächig Altbäume beseitigt. Diese Maßnahmen führen zum Verlust von Fortpflanzungsstätten für Brutvögel und sollten daher vermieden werden. Ist dies nicht möglich, darf diese Maßnahme nur außerhalb der Brutzeit vom 30.09. – 01.03. erfolgen und ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren. Dadurch wird die Zerstörung von aktuellen Fortpflanzungsstätten vermieden, jedoch werden die entsprechenden Bruthabitate verändert bzw. zerstört. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der meisten im UG nachgewiesenen Brutvogelarten dieser Gilde werden nur einmalig genutzt und sind somit nur während der Brutzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt (vgl. MUGV, 2018). Potenziell von den Baumaßnahmen und den Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffene Individuen können in geeignete mit Gehölzen bestandene Bereiche der näheren Umgebung ausweichen. Unmittelbar angrenzend zum UG sind ausgedehnte Waldbereiche vorhanden, die ein Ausweichen einzelner betroffener Brutpaare ermöglichen. Komplette Revieraufgaben der einzelnen Freibrüter sind nicht zu erwarten, da im unmittelbaren Umfeld Gehölzstrukturen vorhanden sind und Vorwaldstadien im Plangebiet selbst voraussichtlich erhalten bleiben. Die betreffenden Arten sind nicht zwingend auf alte Baumbestände angewiesen und nisten auch in jüngeren Baumbeständen oder Gartenhecken.

Es handelt sich bei den potenziell betroffenen Vogelarten um ungefährdete Brutvogelarten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Auf Grund dessen und des räumlich sehr kleinen Eingriffsgebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau selbst unter Annahme des Verlustes von Fortpflanzungsstätten einzelner Individuen nicht zu erwarten. Positiv wirkt auch bei der Entwicklung dieses Freizeitgebietes der angestrebte Erhalt bzw. die Entwicklung der Naturverjüngung in den unbebauten Bereichen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme (V3 im Umweltbericht) können zusammenhängende Grünflächen erhalten und mit den vorhandenen Jungbäumen stabil entwickelt werden.

Die im UG nachgewiesenen höhlenbewohnenden Brutvögel dieser Gilde (Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer und Gartenrotschwanz, ferner Zaunkönig und Rotkehlchen) nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt erst mit der Aufgabe des Reviers (MUGV, 2018). Vorsorglich sollte der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten dieser Arten durch das Anbringen von entsprechenden Nisthilfen ausgeglichen werden (Maßnahme E2 im Umweltbericht und Acef1). Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Daher wird in Verbindung mit der Bauzeitenregelung

und den Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Somit kommt es nicht zum Eintritt des Zugriffsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2.2.2 Ungefährdete Höhlen und Nischenbrüter an oder in Gebäuden

An den zum Teil schon verfallenen Bungalows im UG wurden einige Nester aus den Vorjahren gefunden, die den Arten Amsel, Zaunkönig, evtl. Rotkehlchen und Hausrotschwanz zugeordnet wurden. Besetzte Nester waren aktuell nicht vorhanden. Der Hausrotschwanz ist im UG die einzige nachgewiesene Art der Gilde der ungefährdeten Höhlen und Nischenbrüter an oder in Gebäuden. Die drei erstgenannten Arten wurden im Kap. 4.2.1.1. bearbeitet, da sie nicht dieser Gilde zugeordnet werden.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung des Zugriffsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die Arten dieser Gilde (B) sicherzustellen, dass es während ihrer Brutperiode nicht zu baubedingten Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen und deren Entwicklungsstufen kommt. Die Baufeldräumung zum Abriss oder Umbau der Gebäude muss daher außerhalb der Brutzeit der Arten stattfinden. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den für die Brutvögel der Gilde der Vorwälder und älterer Baumbestände formulierten bauzeitlichen Regelungen (V CEF 2). In diesem Fall wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr.1 und Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Unter Beachtung der angeführten bauzeitlichen Regelungen (s. o.), können populationswirksame Störungen i. S. d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die gebäudebewohnenden Brutvögel ausgeschlossen werden. Nicht auszuschließende Revieraufgaben einzelner Individuen in der Bauphase wären temporärer Natur. Betriebsbedingt sind Störungen (optische Störreize, Lärm, Licht) durch den Besucherverkehr zu erwarten. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl flexibel und als typische Brutvögel an oder in Gebäuden gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer potenziellen temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Der Zustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Alle im UG vorhandenen Gebäude werden rückgebaut. Somit kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der Gilde der ungefährdeten Höhlen- und

Nischenbrüter an oder in Gebäuden. Im UG ist hiervon der Hausrotschwanz als nachgewiesene Brutvogelart betroffen. Der Hausrotschwanz nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt erst mit der Aufgabe des Reviers (LUA, 2011). Vorsorglich sollte der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten dieser Art durch das Anbringen von entsprechenden Nisthilfen ausgeglichen (Acef1) und weitere ersetzt (E2) werden. Mit der formulierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kommt es zu keinem Zeitverzug und somit zu keinen Verbotstatbeständen. E2 sichert zusätzlich dauerhaft eine Vielfalt an Fortpflanzungsnischen im Gebiet.

5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Begriffserklärungen, zitiert aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (2015):

Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF} (*mitigation measures*)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Ausgleichsmaßnahmen (A) *zur Sicherung der ökologischen Funktionalität und des Erhaltungszustandes*

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu sichern. Dabei wird ein unmittelbar räumlicher Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte angestrebt, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern sowie einen sinnvollen Ausgleich zu schaffen, der den Erhalt der Population vor Ort langfristig sichert.

5.1. Maßnahmen im Umweltbericht

5.2 spezifische Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu

mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V CEF 1 Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Prüfung von zu fällenden Bäumen auf Winterquartiere von Fledermäusen:

Vor der Fällung von Bäumen ist jeder betroffene Baum mit einem Stammdurchmesser > 50cm auf das Vorhandensein von Winterquartieren von Fledermäusen zu untersuchen. Der Focus liegt hierbei auf der endoskopischen Untersuchung von sichtbaren Höhlen und Spalten in den Bäumen. Sollten überwinternde Fledermäuse festgestellt werden, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen.

V CEF 2 Schutzmaßnahme für Vögel: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) vom 01.03. - 30.09.:

Die Vorbereitungen und Bauarbeiten zum Rückbau der alten Bungalows und den Neubau der Gebäude zur Freizeitnutzung dürfen nicht in der Brutzeit von vom 01.März bis 30. September durchgeführt werden. Hierdurch soll eine Verletzung oder Tötung von Individuen der nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Brutvogelarten vermieden werden. Ebenso wird eine populationswirksame Störung der Brutvögel insbesondere durch Lärmemission vermieden.

V CEF 3 Schutzmaßnahme für Brutvögel: Prüfung von sichtbaren Höhlen oder Spalten in zu fällenden Bäumen auf aktuelle Brutvorkommen von europäischen Vogelarten:

Ist eine Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten innerhalb der Brutzeit nicht abwendbar, sollten die betreffenden Bäume auf eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Brutvögel geprüft werden. Hierzu kann eine endoskopische Kontrolle von Höhlen und Spalten in den Bäumen erfolgen. Alternativ wird eine Tagesbeobachtung der zu fällenden Bäume auf ein aktuelles Brutgeschehen empfohlen.

Folgende Vorgehensweise wird hierzu empfohlen:

1. Markierung der zu fällenden Bäume
2. Eintägige Beobachtung der betreffenden Bäume, um ggf. aus- und einfliegende Brutvögel (z.B. mit Futter im Schnabel, Brutablösung usw.) zu erfassen
3. Bei negativem Befund Freigabe zur Fällung der Bäume zeitnah nach dem Monitoring
4. Bei positivem Befund sind weitere Maßnahmen in Absprache mit der UNB zu ergreifen (z.B. spätere Fällung einzelner Bäume)

V cef 4: Die Lage der künstlichen Nistkästen in den verbleibenden Grünflächen (Maßnahme Acef1) ist mit einer naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen, um die artspezifischen Revierabstände und Lebensraumansprüche der betroffenen Arten zu berücksichtigen.

Weiterhin werden im Umweltbericht folgende zusätzliche Maßnahmen benannt, die ebenso dem Artenschutz und Lebensraumerhalt dienen:

V1: Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen ist mit teilversiegelten Wegebelägen umzusetzen, die wasser- und luftdurchlässig sind.

V2: Durchgängige bauliche Einfriedungen haben einen Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante einzuhalten. (Diese Maßnahme dient dem Ziel Wanderkorridore für Kleintiere – und säuger zu schaffen.)

V3: Der Jungaufwuchs der Gehölze ist außerhalb der Bauflächen so weit wie möglich zu erhalten. Unter anderem sind aus selbigem heraus Bäume zu entwickeln, die später diesen Grünbereich mitprägen. Bei größeren Bestandslücken ist die Maßnahme E1 anzuwenden. Auf diese Weise entsteht langfristig eine Wochenendsiedlung mit waldähnlichem Durchgrünungscharakter.

V4: Das Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population einer Brutvogelart in Qualität und Quantität direkt vor Ort langfristig zu sichern. Mit der Rodung des Waldes wird ein Teillebensraum entfernt, der von Altbäumen geprägt ist. Mit den folgenden Maßnahmen wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungsstätte und Nahrungsraum der betroffenen potenziellen Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen, die sich im Umweltbericht wiederfinden, werden empfohlen:

→ **A1:** Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens folgende Strauchpflanzungen vorzunehmen: 7 Solitärsträucher (2-3 Tr., 60-80) mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander oder 21 Sträucher (2-3 Tr., 60-80) im Abstand von mind. 50 cm zueinander. Die entsprechende Pflanzenliste 2 ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Weiterhin wird folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anvisiert um keinen zeitlichen Zeitverlust in Bezug auf Fortpflanzungsstätten und Nahrungsflächen für die geschützten Vogelarten zu haben:

→ **Acef 1:** Direkt nach der Rodung der B-Plan-Waldfläche sind in den verbleibenden Grünflächen (mit vorwiegend Jungbäumen), die außerhalb der Baufelder sind, vor Beginn der kommenden Brutsaison folgende Nistkästen aus Holzbeton anzubringen: 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 26, 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 32, 1 Holzbetonkasten mit Einflugloch-Durchmesser 45, 1 Holzbetonkasten für den Gartenbaumläufer und 2 Holzbetonkästen für Nischenbrüter. Die Maßnahme ist eine vorgezogene Maßnahme, die vor Beginn der Brutsaison durchzuführen ist. Sollten die in den Grünflächen verbleibenden Jungbäume nicht die Tragfähigkeit von schweren Holzbeton-Nistkästen aufweisen, so sind diese alternativ in diesen Grünflächen an Holzpfehlen zu installieren, die 3 m über Geländeoberkante fixiert sind.

5.4 Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des ASB ergibt sich durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten (natürliche Höhlen, Nischen, Spalten) die Erfordernis selbige in Form von künstlichen Fortpflanzungsstätten zu ersetzen. Als Ersatzmaßnahme wird das Anbringen mehrerer Nistkästen für die höhlenbewohnenden Arten der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände und Nischenbrüter empfohlen. Da eine erfolgreiche Annahme der Nistkästen durch die Zielarten nie garantiert werden kann, sind pro zu ersetzenden Brutpaar einer entsprechenden Art zwei Nistkästen anzubieten. Hierdurch wird der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die geplanten Baumfällungen im Zuge der geplanten Bebauung kompensiert.

Um das zur Verfügung stellen von natürlichen Nischen an Gebäuden in den Baufeldern zu fördern, ist folgende Ersatzmaßnahme konzipiert:

→ **E2:** Um den Verlust an potentiellen Fortpflanzungsstätten in und an Gebäuden sowie Bäumen auszugleichen, sind an Gebäuden oder Bäumen künstliche Nisthilfen in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen. Mit erfolgter Fertigstellung des Gebäudes sind die Kästen innerhalb von 3 Monaten anzubringen. Pro Grundstück sind folgende künstliche Nisthilfen aus dauerhaftem Holzbeton vorzugsweise an der Südseite oder Süd-Ostseite der Gebäude oder an einem Baum anzubringen (bei Jungbäumen muss der Haltepfahl genutzt werden, da die Äste noch nicht diese Lasten tragen können):

- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 26 mm,
- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 32 mm,
- 1 Nischenbrüterkasten (Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Rotkehlchen)
- 1 Nistkasten mit Einflugloch-Durchmesser 45 mm
- 1 Nistkasten für Gartenbaumläufer.

Durch die Maßnahmen E2 und Acef1 wird das Anbringen mehrerer Nistkästen für die betroffenen Arten definiert. Mit den erwähnten Maßnahmen ist damit das Ziel „Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten“ kurz-, mittel- und langfristig erreicht. Mit der folgenden Maßnahme (E1)

aus dem Umweltbericht wird die Nahrungssituation der geschützten Arten stabilisiert und eine gute Lebensraumentwicklung im Eingriffsgebiet definiert:

E1: Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 - 14 cm oder mindestens 8 cm bei Obstbäumen, Ballenware, 2x verpflanzt) nach den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Diese Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn je angefangene 300m² Grundstücksfläche nicht bereits mindestens 1 Jungbaum (StU mindestens 8cm) vorhanden ist, der aus der Naturverjüngung des ehemaligen Waldes hervorgegangen ist und sich zu einem Altbaum entwickeln kann.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

6.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie im Rahmen dieses ASB im UR keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten

Da für die europäischen Vogelarten im UR keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Eine Alternative bezüglich des Standortes existiert aktuell nicht, da das Untersuchungsgebiet im Flächennutzungsplan für die Erholungs/Freizeitfunktion vorgesehen ist und sich in die bereits bebauten Nachbarflächen mit dieser Nutzungsänderung eingliedert. Der ursprünglich angedachte Teilerhalt von Altbäumen oder Baumgruppen musste auf Grund der damit entstehenden Standsicherheitsrisiken verworfen werden. Zur Sicherung des Lebensraumerhalts wurden jedoch die Maßnahmen E1 und V3 im Umweltbericht definiert. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Acef1 und der späteren Ersatzmaßnahme (Maßnahme E2 im Umweltbericht) wird die Situation der Fortpflanzungsstätten bereits mit Beginn der Bauzeit und darüber hinaus stabil gehalten.

7. Zusammenfassung

Im Zossener Ortsteil Kallinchen in der Motzener Straße 18 soll eine rund 1,9 ha große Fläche wieder zur Freizeitnutzung parzelliert werden. Im Zuge des artenschutzrechtlichen

Fachbeitrags ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten (LBV-SH 2013).

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit Ausnahme von europäischen Brutvogelarten und von Fledermäusen, Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL von vornherein ausgeschlossen werden.

Zur Erfassung des Brutvogelspektrums erfolgten 5 Begehungen 2016 und eine weitere Lebensraumüberprüfung im Frühjahr 2022. Um ein Vorkommen von Fledermäusen zu verifizieren erfolgten zwei abendliche Begehungen unter Zuhilfenahme eines Bat-Detektors.

Im Eingriffsgebiet wurden keine Sommerquartiere von Fledermäusen festgestellt. Das Untersuchungsgebiet ist ein Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung und suboptimaler Habitatqualität. Das Vorhandensein von Winterquartieren wurde nicht geprüft. Potentielle Winterquartiere sind für die Gebäude mangels geeigneter Struktur und Habitatqualität nahezu auszuschließen. In den bekannten oder unentdeckten Baumhöhlen können Winterquartiere von bestimmten Fledermäusen (z.B. Großer Abendsegler) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor der Fällung von Bäumen im Winterhalbjahr jeder betroffene Baum mit einem Stammdurchmesser > 50cm auf das Vorhandensein von Winterquartieren von Fledermäusen zu untersuchen (V CEF 1). Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind in enger Absprache mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kap.5).

Im Hinblick auf die Artengruppe der Brutvögel ergeben sich durch die Baumaßnahmen Eingriffe i. S. des § 44 BNatSchG. Durch die Bauzeitenregelung und ergänzende Vermeidungsmaßnahmen werden diese Eingriffe minimiert. Bruthabitatverluste der höhlenbewohnenden Brutvögel, die ihre Fortpflanzungsstätten jährlich wieder benutzen, werden durch eine geeignete **Ersatz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme** (Anbringen entsprechender Nistkästen an geeigneten Standorten) ausgeglichen. Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen.

8. Fazit

Für alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten und den Fledermausarten im UR ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der anvisierten Maßnahmen auszugehen. Durch die Vermeidungs-, Ersatz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleiben zusammenhängende Teillebensräume erhalten und darin integriert auch die entsprechenden Fortpflanzungsstätten.

9. Literatur

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2001): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin 19-2011. Sonderheft. 448 S.

ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn-Bad Godesberg. 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 55 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 S.

GEDEON, K. et al (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG G., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste) (Hrsg., 2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. (Stand 04/2018)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2018): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, Fassung vom 15.09.2018

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. L 61 vom 3.3. 1007, S.1)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArt-SchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Aufgestellt: Panketal, den 02.05.2017, aktualisiert Juli 2022



Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz, Dipl. Ing.,(FH) Katja Kruse

10. Anhang 1



Abbildung 2 Zufahrt



Abbildung 3 Blick von der Straße in das UG



Abbildung 4 zugewachsener und fast verfallener Bungalow



Abbildung 5 fast verfallener Bungalow und diverse Müllablagerungen



Katja Kruse – VerbindungsVielfalt
naturschutzfachliche Gutachten .
Planung . Beratung . Baubegleitung
Bausdorfstr.10
12623 Mahlsdorf

Mobil: 0176 - 6160 9727
E-Mail: katja@verbindungs Vielfalt.de

Anlage 2 Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme

2.1 Erstaufforstungsmaßnahme

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme
2. Maßnahmenbeschreibung
 - Pflanzenanzahl – und arten
 - Kulturpflege
3. Fristen zur Maßnahmendurchführung
4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen
5. Sicherheiten
 - Genehmigungen
6. Flächensicherung bis Inanspruchnahme

2.2 Waldumbau

7. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme
8. Maßnahmenbeschreibung
 - Pflanzenanzahl – und arten
 - Kulturpflege
9. Fristen zur Maßnahmendurchführung
10. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen
11. Sicherheiten
 - Genehmigungen
12. Flächensicherung bis Inanspruchnahme

Anlage 2.1 Erstaufforstungsmaßnahme

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme

Die Erstaufforstung von insgesamt 1,8863 ha findet im Naturraum Mittlere Mark, in der Gemarkung Golßen, in der Flur 13, anteilig auf den Flurstücken 52 (0,5379ha) und 54/1 (1,3484 ha) statt.

2. Maßnahmenbeschreibung

- Die Erstaufforstung in Golßen, Flur 13, Flurstück 52 und 54/1 erfolgte mit der folgenden Hauptbaumarten: ca. 40% Sand-Birke, ca. 30% Winter-Linde, ca. 20% Stiel-Eiche und ca. 10% Hainbuche.
- Weiterhin wurde ein 12m breiter Waldrand an der Ostgrenze dieser Waldfläche angelegt. Selbiger beinhaltet einen ca. 6m Krautsaum, dem sich ein dreireihiger Strauchsaum aus einheimischen Arten anschließt.
- Die durchführende Firma von Ewald Endres (Graefestr.81, 10967 Berlin) übernimmt sämtliche Schutz-, Pflege-, Nachbesserungs-, Zaurückbau- und Monitoringmaßnahmen.

3. Fristen zur Maßnahmendurchführung

Die Erstaufforstung wurde bereits im Herbst 2021 durchgeführt.

4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen

Zwischenabnahme im Frühsommer 2024

Schlussabnahme in Abhängigkeit von der

Kulturentwicklung, frühestens im Frühsommer 2027

5. Sicherheiten

- Die forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG liegt für das Flurstück 52 (Golßen, Flur 13) seit dem 15.02.2021 von der Oberförsterei Luckau vor.
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG liegt für das Flurstück 54/1 (Golßen, Flur 13) seit dem 23.09.2020 von der Oberförsterei Luckau vor.

6. Flächensicherung bis Inanspruchnahme

Ein Vertrag über die Durchführung der Erstaufforstung wurde bereits zwischen der Vorhabenträgerin und dem Auftragnehmer geschlossen. Gemäß des §5 desselben Vertrages wurde eine Reservierung vereinbart. Das entsprechende Reservierungsjahr beginnt am 01.10.2022 und läuft ab diesem Datum für jeweils 12 Monate.

Erstaufforstung Gollßen, Fl. 13, FlSt. 52 u. 54/1 – 4,8785 ha - Zaunbau 1.195 lfdm

Hauptbestand:

- ca. 40% = 4.850 Stck SBir, Verband ca. 2,0 x 1,6 m
- ca. 30% = 8.250 Stck WLi, Verband ca. 2,0 x 0,7 m
- ca. 20% = 5.500 Stck SEi, Verband ca. 2,0 x 0,7 m
- ca. 10% = 2.750 Stck HBu, Verband ca. 2,0 x 0,7 m

Waldrandgestaltung:

12 m breit, buchtig geformt, ca. 6 m Krautsaum, anschließend 3 Reihen aus gebietsheimischen Arten, insgesamt 800 Stck, z.B. Hundsrose, Hartriegel, Weißdorn, Eberesche, Wildbirne, Schw. Holunder
Verband ca. 2 x 2 m; Buchtigkeit entsteht durch natürliche Abgänge

Ersatzaufforstung für
B-Plan Motzner Straße
1,8863 ha



Anlage 2.2 Waldumbau

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme

Der Waldumbau von insgesamt 2,5339 ha findet im Naturraum Mittlere Mark, in der Gemarkung Neuendorf, in der Flur 3, anteilig auf den Flurstücken 45/2 (0,7ha) und 91/3 (1,8339 ha) statt.

2. Maßnahmenbeschreibung

- Die Anpflanzung / Umgestaltung der Fläche erfolgt mit der Baumart Traubeneiche (TEi) in Trupps (100 Trupps je ha a 21 Pflanzen).
- Die durchführende Firma von Ewald Endres (Graefestr.81, 10967 Berlin) übernimmt sämtliche Schutz-, Pflege-, Nachbesserungs-, Zaunrückbau- und Monitoringmaßnahmen.

3. Fristen zur Maßnahmendurchführung

- Mit Inkrafttreten des B-Plans wird mit dem Waldumbau innerhalb von 24 Monaten begonnen. Der Waldumbau wurde bereits im Frühjahr 2019 durchgeführt. Vor Inkrafttreten wurde die erwähnte Fläche durch die Vorhabenträgerin (Karin Grüttner-Böhme) reserviert. Der entsprechende Vertrag wurde am 01.03.2022 geschlossen.

4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen

Zwischenabnahme im Frühsommer 2022

Endabnahme je nach Kulturentwicklung, frühestens im Frühsommer 2028

5. Sicherheitsleistung

Eine forstrechtliche Genehmigung für den Waldumbau ist nicht erforderlich. Die Einbringung der TEi (Traubeneiche) in Trupps entspricht der vom LFB allgemein empfohlen Vorgehensweise auf Z2-Standorten.

6. Flächensicherung bis Inanspruchnahme

Ein Vertrag über die Durchführung des Waldumbaus wurde bereits zwischen der Vorhabenträgerin und dem Auftragnehmer geschlossen. Gemäß des §5 desselben Vertrages wurde eine Reservierung vereinbart. Das entsprechende Reservierungsjahr beginnt am 01.10.2022 und läuft ab diesem Datum für jeweils 12 Monate.

Neuendorf, Flur 3, FlSt. 45/2

Ursprüngliche Maßnahmenfläche 3,900 ha

Erweiterung westlich 1,70 ha

Erweiterung südlich 5,88 ha

Waldumbau/waldverbessernde Maßnahme

Einbringung von Traubeneiche ca. 2.150 Stck/ha,

trupp- bis gruppenweise

Ausgangsbestand: GKi, Alter ca. 70-90 Jahre

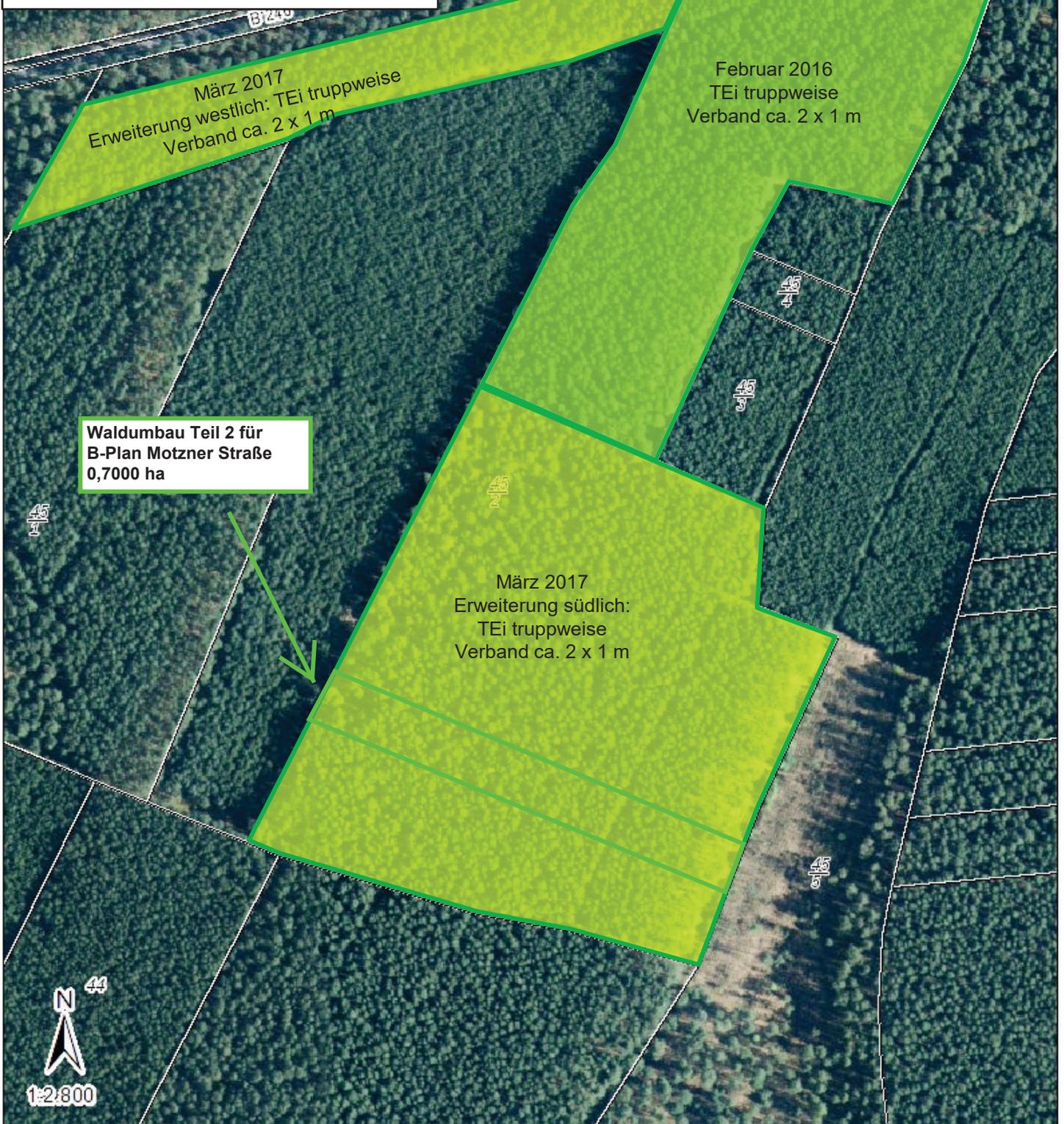
Standort: GmS und GmS/I – Z2

PNV: Drahtschmielen-Eichen-Wald

Bestockungsgrad (noch herzustellen): ca. 0,5

Bodenvorbereitung: Pflugstreifen

Schutzmaßnahme: Pfostenzaun 180 cm

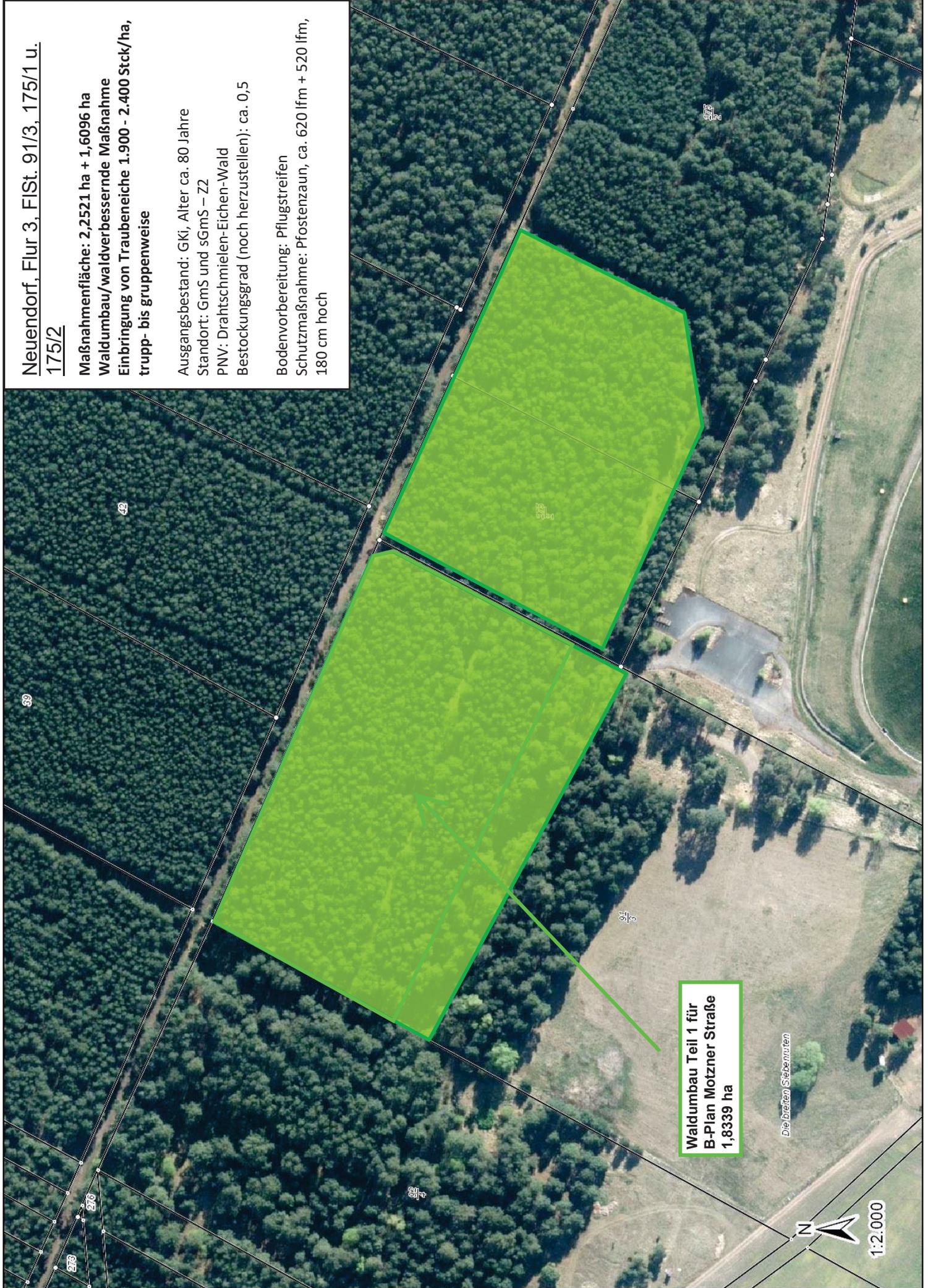


Neuendorf, Flur 3, FlSt. 91/3, 175/1 u.
175/2

Maßnahmenfläche: 2,2521 ha + 1,6096 ha
Waldumbau/waldverbessernde Maßnahme
Einbringung von Traubeneiche 1.900 - 2.400 Stck/ha,
trupp- bis gruppenweise

Ausgangsbestand: GKi, Alter ca. 80 Jahre
Standort: GmS und sGmS – Z2
PNV: Drahtschmielen-Eichen-Wald
Bestockungsgrad (noch herzustellen): ca. 0,5

Bodenvorbereitung: Pflugstreifen
Schutzmaßnahme: Pfostenzaun, ca. 620 lfm + 520 lfm,
180 cm hoch



**Waldumbau Teil 1 für
B-Plan Motzner Straße
1,8339 ha**

Die breiten Siebenstinten



1:2.000